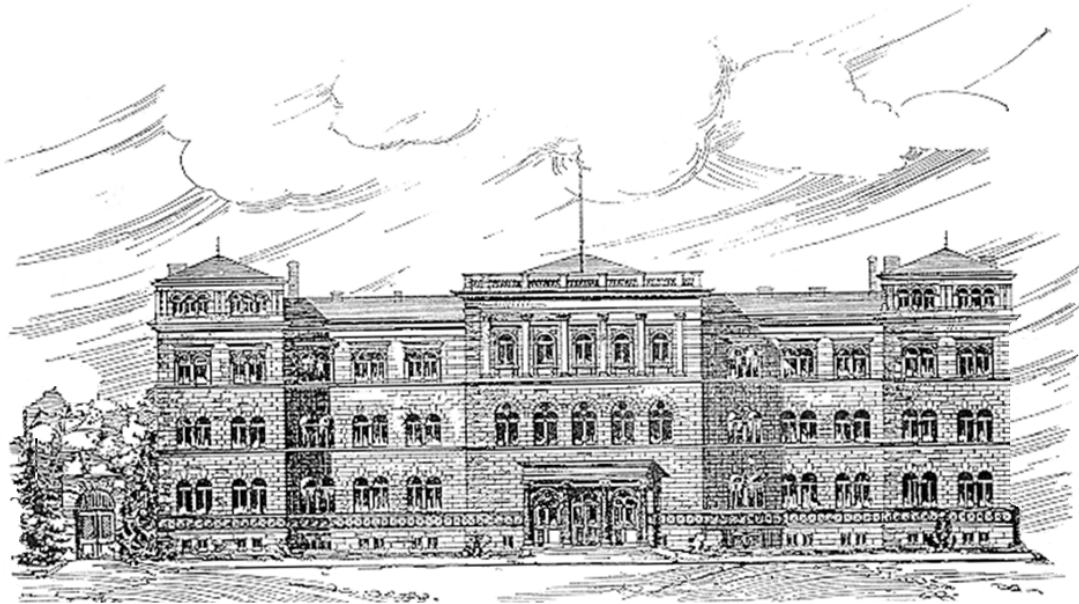


Landgericht Bonn



Geschäftsverteilung 2019

Postanschrift:

Wilhelmstr. 21-23, 53111 Bonn

Telefon: (0228) 702-0

Telefax: (0228) 702-1600

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Allgemeines	4
A. Allgemeine Grundsätze	4
B. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	7
I. Allgemeines	7
II. Eingangsstelle	7
III. Verteilung der erstinstanzlichen Zivilsachen im Turnus	8
IV. Besondere Bestimmungen für Handelssachen	12
V. Verteilung außerhalb des Turnus.....	14
VI. Sachzusammenhang bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	16
VII. Berufungen und Beschwerden	18
C. Strafsachen	18
I. Allgemeine Strafsachen.....	18
II. Turnussystem	18
III. Jugend- und Jugendschutzverfahren	23
IV. Wirtschaftsstrafverfahren	24
V. Beschwerdesachen	25
VI. Wiederaufnahmeverfahren	25
2. Teil: Verteilung der richterlichen Geschäfte	26
A. Zivilkammern	26
B. Kammern für Handelssachen	41
C. Strafkammern	43
D. Strafvollstreckungskammer	56
3. Teil: Besetzung der Kammern	57
A. Zivilkammern	57
B. Kammern für Handelssachen	64
C. Güterichter.....	68
D. Strafkammern	68
E. Strafvollstreckungskammer.....	73
4. Teil: Sonstiges	76
A. Vertretungsregelung	76

B. Gnadenstelle bei dem Landgericht Bonn.....	81
C. Führungsaufsichtsstelle bei dem Landgericht Bonn.....	82
5. Teil: Anlagen	82
Anlagen zum Geschäftsverteilungsplan.....	82
Anlage 1 Turnusblatt allgemeine erstinstanzliche Zivilsachen.....	83
Anlage 2 Turnusblatt Unterturnus Bausachen.....	84
Anlage 3 Turnusblatt Unterturnus Banksachen.....	85
Anlage 4 Turnusblatt Handelssachen	86

- 320 LG Bonn -

Geschäftsplan des Landgerichts Bonn für das Geschäftsjahr 2019

Die richterlichen Geschäfte des Landgerichts Bonn werden bearbeitet von

- 15 Zivilkammern,
- 10 Kammern für Handelssachen,
- 13 Strafkammern und
- 1 Strafvollstreckungskammer.

Dem Landgericht sind angegliedert eine Gnadenstelle und eine Führungsaufsichtsstelle.

1. Teil: Allgemeines

A. Allgemeine Grundsätze

1. Die nachfolgende Geschäftsverteilung gilt für die ab Anfang des Geschäftsjahres neu eingehenden Sachen. Für alte Sachen verbleibt es, soweit nichts anderes bestimmt ist, bei der Zuständigkeit, die sich aus den früher geltenden Regelungen ergibt.
2. Maßgebender Zeitpunkt ist der Eingang der Sache bei dem Landgericht. Spätere Veränderungen zuständigkeitsbegründender Umstände bleiben außer Betracht. Maßgebend nach vorausgegangenem Mahnverfahren ist im Falle der Zuweisung nach Buchstaben der Ort, an dem der Mahnbescheid zugestellt worden ist.

3. Abgaben aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit können nur so lange erfolgen, als

a. in Zivilsachen (einschließlich der selbständigen Beweisverfahren)

- aa) noch nicht streitig verhandelt worden oder noch kein Urteil aufgrund nicht-streitiger Verhandlung ergangen ist,
- bb) noch keine Entscheidungen über Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ergangen sind,
- cc) im schriftlichen Vorverfahren prozess- und verfahrensleitende Verfügungen (z.B. gem. § 273 Abs. 2 ZPO), das Verfahren in der Sache fördernde Beschlüsse (z.B. gemäß § 358a oder § 348 ZPO) oder Urteile gemäß §§ 331 Abs. 3, 307 Abs. 2 ZPO noch keine Außenwirkung erlangt haben - hierzu zählt nicht die Anfrage, ob Antrag auf Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil gestellt wird -,
- dd) über Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung in der Sache noch nicht entschieden ist,
- ee) in selbständigen Beweisverfahren der Sachverständige noch nicht bestellt oder ein Beweiserhebungstermin noch nicht anberaumt worden ist

und

vom Eingang der Klageerwiderung, der Berufungserwiderung oder der Stellungnahme des Antragsgegners in den unter bb) und ee) genannten Verfahren bis zur Abgabeverfügung nicht mehr als eine Woche verstrichen ist; diese Frist verlängert sich in Fällen der Abgabe wegen Sachzusammenhangs bis zum Ablauf einer Woche nach dem Eingang der Akten des anderen Rechtsstreits, sofern deren Beziehung innerhalb einer Woche nach dem Eingang der Klageerwiderung oder dem Bekanntwerden des Aktenzeichens verfügt worden ist, und in Berufungsverfahren bis zum Ablauf einer Woche nach dem Eingang der erstinstanzlichen Akten,

- b. in Strafsachen noch kein Hauptverhandlungstermin bestimmt worden oder ein Eröffnungsbeschluss ergangen ist.
4. Die Kammer, welche eine Sache abschließend erledigt hat, bleibt ohne Rücksicht auf etwaige spätere Änderungen der Geschäftsverteilung auch für die weitere Bearbeitung (z.B. Berichtigungsbeschlüsse, Streitwertfestsetzungen) zuständig.
- 5.
- a. Bei Zweifeln oder Meinungsverschiedenheiten unter den Kammern über die Zuständigkeit entscheidet vorbehaltlich der Beschlussfassung durch das Präsidium der Präsident des Landgerichts als Vorsitzender des Präsidiums.
 - b. Bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zu 5 a. ist für unaufschiebbare Handlungen und Entscheidungen die Kammer zuständig, bei der die Sache zuerst einging.
6. Richter, die (z.B. aus Anlass der Änderung der personellen Geschäftsverteilung) aus einer Kammer des Landgerichts ausscheiden, bleiben dem betreffenden Spruchkörper noch über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus zur Mitwirkung an den Entscheidungen zugewiesen, die auf Grund einer unter ihrer Beteiligung durchgeführten mündlichen Verhandlung zu treffen sind.
7. Ein Richter, der in einer Strafkammer eingesetzt war und aufgrund dieses Geschäftsverteilungsplans oder aufgrund einer Änderung der Geschäftsverteilung im laufenden Jahr in einer anderen Kammer eingesetzt ist, bleibt daneben der bisherigen Kammer für Verfahren, deren Hauptverhandlung bereits begonnen hat und noch andauert, bis zum Abschluss der Verfahren in dieser Instanz zugewiesen.
8. Ist ein Richter gleichzeitig mehreren Spruchkörpern zugewiesen, gilt für die Rangfolge seiner Tätigkeit - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - Folgendes:
- a. Ist ein Richter gleichzeitig Zivil- und Strafkammern zugewiesen, hat die Tätigkeit in Strafsachen, mit Ausnahme einer Vertretung in anderen Strafkammern, Vorrang.

- b. Ist ein Richter gleichzeitig einer Kammer für Handelssachen und einer Zivil- oder Strafkammer zugewiesen, hat die Tätigkeit in der Zivil- oder Strafkammer Vorrang.
- c. Ist ein Richter gleichzeitig der Strafvollstreckungskammer und einer Zivil- oder Strafkammer zugewiesen, hat der Einsatz in der Zivil- oder Strafkammer Vorrang.

B. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

I. Allgemeines

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden im Turnus, nach Sachgebieten, nach Amtsgerichtsbezirken oder nach Buchstaben verteilt. Die Zuständigkeit nach Sachgebieten sowie die Zuständigkeit auf Grund Sachzusammenhangs (1. Teil B VI.) hat Vorrang. Soweit zuzuteilende Sachen nicht aufgrund der Regelungen im 2. Teil einzelnen erstinstanzlichen Zivilkammern im Rahmen einer Spezialzuständigkeit zugewiesen sind, erfolgt die Verteilung bei den erstinstanzlichen Zivilkammern im Turnus.

II. Eingangsstelle

1. Sämtliche erstinstanzlichen Neueingänge sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Die Eingänge erhalten neben dem Eingangsstempel nach der Reihenfolge des Eingangs bzw. der Bearbeitung eine Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus dem Datum und einer jährlich neu mit 0001 beginnenden Zahl. Die fortlaufende Zahl wird nach der Reihenfolge des Eingangs, bei gleichzeitigen Eingängen nach der Reihenfolge der Bearbeitung, vergeben. Maßgeblich ist allein die Reihenfolge des Eingangs in der Eingangsstelle. Dies gilt auch dann, wenn eine Sache zuvor bereits auf anderem Weg in den Geschäftsgang gelangt ist.

Nach Verteilung der Kennzahl werden die Sachen von der Eingangsstelle an die Verteilungsstelle abgegeben.

2. Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes werden vorab ausgesondert, mit dem Zusatz „B“ und gemäß 1. Teil B II. 1) mit der nächstbereiten Kennzahl versehen. Sodann werden die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes unverzüglich der Verteilungsstelle zugeleitet.

III. Verteilung der erstinstanzlichen Zivilsachen im Turnus

1. Es werden bei den erstinstanzlichen Zivilkammern folgende Turnuskreise gebildet:

Turnus A: O-Sachen (ohne einstweilige Verfügungen und Arreste), OH-Sachen und AR-Sachen

Turnus B: Einstweilige Verfügungen und Arreste.

2. Allgemeines

- a. Die Verteilung innerhalb der einzelnen Turnuskreise richtet sich nach der Anlage 1 zur Geschäftsverteilung. An dem Turnus nehmen die 1., 2., 4., 7., 9., 10., 13., 15., 17., 18., 19. und 20. Zivilkammer teil.
- b. Die Anzahl der Durchgänge wird auf 40 festgelegt. Jeder Durchgang entspricht – vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung durch das Präsidium – einem 0,10-Arbeitskraftanteil. Die Anzahl der Zuteilungen je Durchgang entspricht grundsätzlich der Zahl der am Turnus teilnehmenden Zivilkammern.

Das Präsidium berücksichtigt bei der Beteiligung der Kammern in den Turnuskreisen in erster Linie die in den jeweiligen Zivilkammern eingesetzten Arbeitskraftanteile. Zudem werden krankheitsbedingte Ausfälle, die über einen längeren Zeitraum andauern, Belastungen bei der Ausbildung von dienstjungen Proberichterinnen und Proberichtern und sonstige Erschwernisse und Besonderheiten durch das Präsidium in angemessenem Umfang berücksichtigt.

- c. Nach Eingang in der Verteilerstelle werden die Sachen nach ihrer Zugehörigkeit zu einem der unter 1. Teil B III. 1. genannten Turnuskreise sortiert. Nach der Reihenfolge der Kennzahl werden die Verfahren beginnend mit der niedrigsten Ord-

nungsnummer der jeweils nächsten Kammer mit einem zu belegenden freien Feld zugeteilt. Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne.

- d. Arreste und einstweilige Verfügungen werden durch den Turnusgeschäftsführer unmittelbar der zuständigen Kammer zugeschrieben. Arreste und einstweilige Verfügungen, die im Turnus einer Kammer aufgrund ihrer Spezialzuständigkeit zugewiesen werden, werden nicht im Turnus „B“, sondern im Turnus „A“ angerechnet.

3.

- a. Für jede in die Spezialzuständigkeit einer Kammer fallende Sache wird der Kammer im Turnus das nächste freie Feld belegt.

- In **Fiskussachen**¹ werden bei jedem 2. Eingang zwei Felder im Turnus A (erstinstanzliche Zivilsachen) belegt.
- In **Kapitalanlagesachen**² werden bei jedem 5. Eingang zwei Felder im Turnus A (erstinstanzliche Zivilsachen) belegt.
- In **Bausachen**³ werden bei jedem 2. Eingang zwei Felder im Turnus A (erstinstanzliche Zivilsachen) belegt.
- In **Arzthaftungssachen**⁴ werden bei jedem 2. Eingang zwei Felder im Turnus A (erstinstanzliche Zivilsachen) belegt.
- In **Rechtsanwalts-, Notar- und Steuersachen**⁵ werden bei jedem 3. Eingang zwei Felder im Turnus A (erstinstanzliche Zivilsachen) belegt.
- In **Versicherungssachen**⁶ werden bei jedem 5. Eingang zwei Felder im Turnus A (erstinstanzliche Zivilsachen) belegt.

¹ vgl. Teil 2 A - 1. Zivilkammer, Buchstabe a.) und b.) mit Ausnahme der UWG-Sachen

² vgl. Teil 2 A – 2 , 17. und 19. Zivilkammer, jeweils Buchstabe b.) und c)

³ vgl. Teil 2 A – 7., 13. und 18. Zivilkammer, jeweils Buchstabe a.)

⁴ vgl. Teil 2 A – 9. Zivilkammer, Buchstabe a.)

⁵ vgl. Teil 2 A – 15. Zivilkammer, Buchstabe a.)

⁶ Vgl. Teil 2 A - 4. Zivilkammer, Buchstabe i) sowie 9. Zivilkammer, Buchstabe c) und 10. Zivilkammer, Buchstabe a) und b).

- In **Computersachen**⁷ werden bei jedem 5. Eingang zwei Felder im Turnus A (erstinstanzliche Zivilsachen) belegt.

b. Die 7., 13., 18. und 20. Zivilkammer bilden hinsichtlich der ihnen gemäß 2. Teil Abschnitt A. zugeteilten **Bausachen** einen eigenen **Unterturnus** betreffend deren Sonderzuständigkeit nach Maßgabe von Anlage 2 zur Geschäftsverteilung.

Die in dem Unterturnus zugeteilten Bausachen werden unter Berücksichtigung der Gewichtung (1. Teil B III. 3. a. des Geschäftsverteilungsplans) in den Turnus A (erstinstanzliche Zivilsachen) übertragen.

c. Die 2., 17. und 19. Zivilkammer bilden hinsichtlich der ihnen gemäß 2. Teil Abschnitt A. zugeteilten Sonderzuständigkeiten (Banksachen) einen eigenen Unterturnus nach Maßgabe der Anlage 3 zur Geschäftsverteilung. Die in dem Unterturnus zugeteilten Banksachen werden in den Turnus A übertragen. Rechtsstreitigkeiten betreffend Ansprüche aus dem Zahlungskontengesetz (ZKG) gelten als Banksachen im Sinne des Unterturnus.

d. Die Verteilung nach Spezialgebieten geht - unabhängig vom Schwergewicht der geltend gemachten Ansprüche - der Verteilung im Turnus vor.

4. Werden mit einer Klage **mehrere Ansprüche** gegen einen Beteiligten oder Ansprüche gegen mehrere Beteiligte geltend gemacht, so ist die für das Spezialgebiet zuständige Kammer für die Erledigung des gesamten Rechtsstreits zuständig.

5. Nach **Abtrennung** der Klage, Widerklage oder von Teilen hiervon bleibt die Kammer zuständig, bei der die Sache ursprünglich eingetragen war. Eine Anrechnung des abgetrennten Gegenstands auf den Turnus erfolgt mit Ausnahme von Sammelklagen nicht.

⁷ Vgl. Teil 2 A - 10. Zivilkammer, Buchstabe c).

6. Sachen, die durch **Verbindung** von einer anderen Kammer des Landgerichts oder von einem anderen Landgericht übernommen werden, sind auf den Turnus anzurechnen. 1. Teil B III. 8. Satz 3 des Geschäftsverteilungsplans findet keine Anwendung.
7. Wird ein Verfahren **mehrfach eingetragen** (z.B. bei Einreichung einer Klage per Fax und Original), so ist die Kammer zuständig, der die frühere Eingangskennzahl zugewiesen wurde.
8. Im Falle einer **Abgabe** innerhalb des Hauses ist die Sache unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten, wo sie eine neue Kennzahl erhält. Die von einer anderen Kammer übernommene Sache wird bei der übernehmenden Kammer an der nächsten freien Stelle als Eingang eingetragen. Der abgebenden Kammer werden bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen. Entsprechendes gilt bei der Abgabe bzw. Verweisung von einer Zivilkammer an eine Kammer für Handelssachen bzw. von einer Kammer für Handelssachen an eine Zivilkammer sowie bei der mehrfachen Eintragung einer Sache.
9. Durch eine Abgabe wird die **Zuteilung** der bis zum Eingang der abgegebenen Sache in der Verteilungsgeschäftsstelle bereits bestimmten Kammern zugewiesenen Sachen **nicht berührt**. Gleiches gilt für eine Falschzuteilung und alle danach zugewiesenen Sachen.
10. Klagen nach vorausgegangenem **einstweiligen Verfügungs- oder Arrestverfahren** werden mit Anrechnung auf den Turnus von der Kammer behandelt, die mit der einstweiligen Verfügung oder dem Arrest befasst war oder ist.
11. Nach **Anträgen auf Prozesskostenhilfe** erhobene Klagen werden ohne Anrechnung auf den Turnus von der Kammer behandelt, die mit dem Prozesskostenhilfeantrag befasst war oder ist.
12. **Ruhende, unterbrochene und weggelegte Sachen** bleiben, auch wenn eine neue Nummer zu verteilen ist, ohne Anrechnung auf den Turnus bei der Kammer anhängig, bei welcher sie ursprünglich anhängig waren, sofern die Kammer noch besteht und für

die Instanz funktionell noch zuständig ist. Dies gilt ebenso für **zurückverwiesene Sachen**, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Kammer bestimmt ist, sowie dann, wenn nach einer Abgabe, Ablehnung der Übernahme oder Verweisung die gleiche Sache erneut anhängig wird. Sie sind sonst - mit Anrechnung auf den Turnus - als Neueingang zu behandeln.

13. Soweit eine Kammer ein ihr über den Turnus zugewiesenes Verfahren wegen **irrtümlich angenommener anderweitiger Zuständigkeit** abgibt, bleibt sie bei Fehlen dieser anderweitigen Zuständigkeit für das Verfahren weiter zuständig.
14. Die weiteren Einzelheiten über die Durchführung der Zuteilung regelt die dem Präsidium bekannte **Verwaltungsanordnung** des Präsidenten des Landgerichts.
15. In jedem **neuen Geschäftsjahr** beginnt der Turnus in Anknüpfung an den Stand des alten Geschäftsjahres.

IV. Besondere Bestimmungen für Handelssachen

Für die **Kammern für Handelssachen** gilt folgende Regelung:

- a. Soweit die Kammern für Handelssachen über **Beschwerden nach § 335a HGB** entscheiden, erfolgt die Verteilung der Verfahren in einem Blockturnussystem. Die Zuteilung knüpft am 01.01. an den Stand des Blockturnus aus dem Vorjahr an. Bei jedem Durchgang werden die Kammern für Handelssachen nach der Ordnungszahl der Kammern aufsteigend berücksichtigt. Pro Durchgang wird jeder Kammer in der genannten Reihenfolge die Anzahl an Verfahren zugewiesen, die für diese vorgesehen ist, bevor die nächsten Verfahren der nächsten Kammer zugeordnet werden. Die Reihenfolge der zuzuweisenden Verfahren bestimmt sich dabei nach der fortlaufenden Nummerierung der eingehenden Verfahren, die am 01.01. eines jeden Geschäftsjahres mit 0001 beginnt. Im Turnus werden folgende Kammern für Handelssachen wie folgt berücksichtigt:

1. Kammer für Handelssachen: 40 Verfahren
2. Kammer für Handelssachen: - nimmt nicht am Turnus teil -
3. Kammer für Handelssachen: 35 Verfahren
4. Kammer für Handelssachen: 100 Verfahren
5. Kammer für Handelssachen: 100 Verfahren
6. Kammer für Handelssachen: 80 Verfahren
7. Kammer für Handelssachen: 80 Verfahren
8. Kammer für Handelssachen: 80 Verfahren
9. Kammer für Handelssachen: 70 Verfahren
10. Kammer für Handelssachen: 70 Verfahren

Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise bei der 1. Kammer für Handelssachen von vorne.

Für Verfahren nach § 335a HGB gilt Teil 1, B, VI Nr. 4 entsprechend.

- b. Für die **sonstigen erstinstanzlichen Handelssachen** werden bei den Kammern für Handelssachen folgende Turnuskreise eingerichtet:

Turnus HA: Eilsachen, d.h. Arrestanträge und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung.

Turnus HB: alle verbleibenden allgemeinen Handelssachen einschließlich selbständiger Beweisverfahren.

Die 1., 2., 3., 4. und 6. Kammer für Handelssachen bilden hinsichtlich dieser Verfahren einen Turnus nach Maßgabe von Anlage 4 zur Geschäftsverteilung. Die Anzahl der Durchgänge wird auf 40 festgelegt.

Die Bestimmungen für die Turnusverteilung erstinstanzlicher Zivilsachen (oben Abschnitt 1. Teil B.III.) gelten für die Verteilung der Handelssachen entsprechend.

Der Bestand an erstinstanzlichen Handelssachen der 5. Kammer für Handelssachen geht mit Ablauf des 31.12.2018 ohne Anrechnung auf den Turnus auf die 4.

Kammer für Handelssachen über. Diese ist auch zuständig für noch offene Verkündungstermine der 5. Kammer für Handelssachen.

V. Verteilung außerhalb des Turnus

1. Für die Aufteilung nach **Amtsgerichtsbezirken** gelten folgende allgemeine Regeln:
 - a. Maßgebend ist – auch bei anderen besonderen, auch ausschließlichen Gerichtsständen – in der nachstehenden Reihenfolge:
 - aa) ein Gerichtsstand des Beklagten aus unerlaubter Handlung (z.B. § 32 ZPO), sofern der Anspruch sich aus einem Unfall im Straßenverkehr herleitet;
 - bb) der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten;
 - cc) der allgemeine Gerichtsstand des Klägers;
 - dd) fehlt ein solcher Gerichtsstand im Landgerichtsbezirk Bonn oder ist ein Gerichtsstand bei mehreren Amtsgerichten des Bezirks begründet, so gilt der Amtsgerichtsbezirk Bonn (Name des Beklagten) als maßgebend.
 - b. Ist für mehrere Beklagte oder Kläger ein Gerichtsstand gleicher Rangordnung nach Ziff. 1. im Landgerichtsbezirk gegeben, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem im Alphabet an erster Stelle stehenden Beklagten/Kläger; dies gilt für die Aufteilung sowohl nach Amtsgerichtsbezirken wie nach Buchstaben. Bei Gleichheit des Nachnamens entscheidet über die Aufteilung nach Amtsgerichtsbezirken der im Alphabet an erster Stelle stehende erste Vorname des Beklagten/Klägers. Ist für einen Beklagten oder Kläger eine Spezialzuständigkeit gegeben, hat diese Vorrang.
2. Für die Aufteilung nach **Buchstaben und Sachgebieten** gelten folgende allgemeine Regeln, wobei nur die für die Bestimmung des Amtsgerichtsbezirks nach 1. Teil, B. V. 1. maßgebliche Partei zu berücksichtigen ist:
 - a. Bei natürlichen Personen ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Nachnamens (unabhängig von Groß- oder Kleinschreibung). Hierbei bleiben Adelstitel sowie

die Zusätze van, von, zur, zu, de, St, Abu, Al, Ali, Ben, El, Mac, Mc (abschließende Aufzählung, unabhängig von Groß- oder Kleinschreibung) außer Betracht.

- b. Bei Körperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Kirchengemeinden ist maßgebend die im Namen enthaltene geographische Bezeichnung, bei mehreren die speziellere. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gilt 1. Teil B. V. 2. c.
- c. Bei juristischen Personen des Privatrechts, Handelsgesellschaften, Firmen, politischen Parteien und dergleichen ist maßgebend der erste Buchstabe der Benennung. Bei Registereintragungen entscheiden diese. Bei Einzelkaufleuten ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Inhabers maßgebend. Unberücksichtigt bleiben die Wörter oder Wortverbindungen sowie Kombinationen hiervon aus der folgenden abschließenden Aufzählung:

Allgemeine	Stiftung
Arbeitsgemeinschaft/ARGE	Verband
Bonner	Verein
Bund	Wohnbau
Deutsch/e/er/es	Zentralverband
Gesellschaft	

Unberücksichtigt bleiben darüber hinaus bestimmte und unbestimmte Artikel sowie das Wort „für“.

Besteht die Bezeichnung nur aus Wörtern, die nach diesen Abschnitten unberücksichtigt bleiben, ist maßgebend der erste Buchstabe der Benennung.

- d. Bei BGB-Gesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften ist ausschließlich der erste Buchstabe der Benennung maßgeblich, mit der die Gesellschaft nach außen in Erscheinung getreten ist. Abschnitt 1. Teil B. V. c) findet Anwendung. Fehlt es hieran gilt 1. Teil B. V. 1. b)

- e. Bei Klagen gegen eine oder einer Wohnungseigentumsgesellschaft ist maßgebend der Name der WEG (Adresse).
3. Im Übrigen gelten - auch bei Klagehäufung mit andersgearteten Ansprüchen - vorrangig vor den Bestimmungen in den Abschnitten 1. Teil B. V. 1. bis 2. folgende besondere Regeln:
- a. Bei Klagen gegen Konkurs-/Insolvenzverwalter ist im Falle der Verteilung nach Amtsgerichtsbezirken der allgemeine Gerichtsstand des Gemeinschuldners im Zeitpunkt der Konkurs-/Insolvenzeröffnung, im Falle der Verteilung nach Buchstaben dessen Name maßgebend. Dies gilt auch in den Fällen von 1. Teil B. V. 1. a. cc.
 - b. Bei Rechtsstreitigkeiten im Sinne der §§ 27 Abs. 1, 28 ZPO ist im Falle der Verteilung nach Amtsgerichtsbezirken und Buchstaben der letzte Wohnsitz des Erblassers und dessen Name, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im LG-Bezirk hatte, maßgebend.

VI. Sachzusammenhang bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

1. Werden aus demselben Sachverhalt Rechtsfolgen in getrennten Rechtsstreitigkeiten (einschließlich PKH- und selbständige Beweisverfahren) hergeleitet (z.B. Ansprüche eines Verletzten oder mehrerer Verletzter gegen mehrere Schadensurheber aus demselben Unfall), so sind alle Rechtsstreitigkeiten von derselben Kammer zu bearbeiten, und zwar auch dann, wenn
- a. diese Kammer für einzelne Streitigkeiten nach den allgemeinen Regeln nicht zuständig ist oder
 - b. an den einzelnen Streitigkeiten verschiedene Parteien beteiligt sind oder
 - c. es sich um unterschiedliche Instanzen handelt.

2. Sofern eine Spezialzuständigkeit gegeben ist, ist diese Kammer zuständig, ansonsten die Kammer, die zuerst mit der Sache befasst war. Betreffen die Rechtsstreitigkeiten verschiedene Spezialzuständigkeiten, so ist entscheidend, wo nach der Klageschrift der Schwerpunkt des Streits liegt. Gehen gleichzeitig bei mehreren Kammern Sachen ein, so ist die Kammer zuständig, die ziffernmäßig vorgeht. Bei Bestehen einer Spezialzuständigkeit hat diese Vorrang. Gehen die Rechtsstreitigkeiten bei verschiedenen Kammern mit derselben Spezialzuständigkeit ein, so ist die Kammer zuständig, die zuerst mit der Sache befasst war. Eine Spezialzuständigkeit im vorstehenden Sinne ist auch dann gegeben, wenn es um den Sachzusammenhang zu einem Verfahren aus Vorjahren geht, für welches eine Kammer aufgrund einer in früheren Kalenderjahren bestehenden Spezialzuständigkeit zuständig geworden und später weiter zuständig geblieben ist, auch dann, wenn sie in dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan für diese Art von Verfahren nicht mehr speziell zuständig wäre.
3. Die Zuständigkeit nach 1. Teil B. VI. 1. - 2. wird nur begründet, wenn entweder der rechtskräftige Abschluss der früheren Sache im Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sache nicht mehr als 1 Jahr zurückliegt, oder bei nicht rechtskräftigem Abschluss die frühere Sache nicht mehr als 1 Jahr nach der AktO weggelegt ist und die zuerst befasste Kammer für die Bearbeitung von Verfahren dieser Art noch zuständig ist.
4. Klagen gemäß §§ 323, 717 Abs. 2, 731, 767, 768, 893 und 945 ZPO, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen, Klagen, die sich auf einen in einem Vorprozess vor der Kammer abgeschlossenen Vergleich beziehen, sowie Klagen nach vorausgegangenem einstweiligen Verfügungsverfahren gehören vor die Kammer, die den früheren Rechtsstreit in der Sache zuletzt bearbeitet hat, sofern die betreffende Kammer für Verfahren dieser Art noch zuständig ist. Im Übrigen ist - wenn keine Verteilung im Turnus erfolgt - für die vorgenannten Klagen sowie für Klagen nach §§ 796 Abs. 3, 797 Abs. 5 ZPO vorrangig auf den allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners, für die Aufteilung nach Buchstaben auf den Namen des Schuldners abzustellen. Die Regelung gilt auch für zweitinstanzliche Verfahren.

5. Der Sachzusammenhang gilt auch dann, wenn eine Zivilkammer im Turnus eingangsfrei gestellt wird, es sei denn, es ist durch das Präsidium ausdrücklich abweichend geregelt.

VII. Berufungen und Beschwerden

Soweit einer Kammer Berufungen zugewiesen sind, ist sie auch zuständig für die entsprechenden Beschwerden in C- und H-Sachen mit Ausnahme der Beschwerden, für welche eine spezielle Zuweisung an die Berufungskammern besteht.

C. Strafsachen

I. Allgemeine Strafsachen

Die **allgemeinen Strafsachen** erster Instanz werden - soweit sie nicht nach Sachgebieten einzelnen Kammern zugewiesen sind - im Turnussystem nach Maßgabe der folgenden Regelungen der 1., 2., 3., 7. und 10. großen Strafkammer zugewiesen. **Im Übrigen** erfolgt die Geschäftsverteilung in Strafsachen entsprechend der Aufteilung unter 2. Teil Abschnitt C.

II. Turnussystem

Die Zuteilung der allgemeinen Strafsachen im **Turnussystem** wird von den gesonderten Eingangs- und Verteilungsstellen für die 1., 2., 3., 7. und 10. Strafkammer nach Maßgabe der folgenden Regelungen vorgenommen. Die weiteren Einzelheiten über die Durchführung der Zuteilung regelt die dem Präsidium bekannte Verwaltungsanordnung des Präsidenten des Landgerichts.

1. Für die Reihenfolge der Zuteilung ist grundsätzlich der Eingang der einzelnen Sachen bei der Eingangsstelle maßgebend. Hiervon ausgenommen sind allein Anklagen (insbesondere Nachtragsanklagen) sowie Strafverfahren, die von der Staatsanwaltschaft bzw. einem anderen Gericht zur Verbindung mit einem bei einer Strafkammer bereits

anhängigen Verfahren vorgelegt werden. Diese Verfahren sind der insoweit "vorbe- fassten" Strafkammer vorab zuzuweisen, wobei sich die Anrechnung auf den Turnus aus den nachstehenden Ausführungen ergibt. Die an einem Tag eingegangenen Sa- chen gelten als gleichzeitig eingegangen.

Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, so ist maßgebend die alphabetische Reihen- folge der Namen der Angeklagten/Angeschuldigten/Betroffenen. Das Gleiche gilt, wenn ein Verfahren mehrere Angeklagte betrifft. Bei gleichem Familiennamen ist der Vorname entscheidend und bei gleichem Vornamen das Alter der Angeklagten (maß- gebend ist dann der Name des Ältesten). Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 1. Teils B V. entsprechend.

In Ergänzung zu 1. Teil A 2. des Geschäftsverteilungsplans ist in Strafverfahren, in denen das Revisionsgericht das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zu- rückverwiesen hat, auf den Eingang der Akten oder den Eingang der Entscheidung des Revisionsgerichts abzustellen, wobei das zeitlich zuerst eintretende Ereignis maßgebend ist.

2. Wie neu eingehende Sachen zu behandeln und in das Turnussystem einzubeziehen sind u.a.:
 - a. Wiederaufnahmeverfahren, soweit keine Sonderzuständigkeit im Sinne der Rege- lung unter 2. Teil Abschnitt C. (zum Beispiel Schwurgerichtssache etc.) gegeben ist,
 - b. Strafverfahren, in denen das Revisionsgericht das angefochtene Urteil wegen Un- zuständigkeit der entscheidenden Kammer aufgehoben und die Sache zurück- verwiesen hat,
 - c. Strafsachen anderer Gerichte, die gemäß § 354 Abs. 2 oder 3 oder § 355 StPO an das Landgericht zurückverwiesen werden, soweit nicht das Revisions- bzw. Be- schwerdegericht im Einzelfall eine besondere Kammer bestimmt,

- d. Strafsachen, die gemäß § 354 Abs. 2 oder 3 oder § 355 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, soweit nicht das Revisions- bzw. Beschwerdegericht im Einzelfall eine besondere Kammer bestimmt hat und soweit diese Verfahren nicht unter 2. Teil Abschnitt C gesondert einer großen Strafkammer zugewiesen worden sind; in den zuletzt genannten Fällen wird das Verfahren der betreffenden Kammer im Turnus als Eingang angerechnet; soweit die im Turnus zuständige Kammer bereits früher mit dieser Sache befasst war, tritt an ihre Stelle die im Turnus folgende nächste Kammer; die nächste eingehende Sache wird dann der übergangenen Kammer zugeteilt;
- e. auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gemäß § 210 Abs. 3 StPO vor dem Landgericht eröffnete Verfahren, in denen das Beschwerdegericht bestimmt hat, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts stattzufinden hat,
- f. Verfahren, die von einem anderen Gericht (insbesondere gemäß §§ 12 Abs. 2, 209, 270 StPO) an eine Strafkammer des Landgerichts Bonn verwiesen oder gemäß § 209 Abs. 2 StPO zur Entscheidung vorgelegt worden sind – dies gilt nicht, wenn die Verweisung gemäß § 270 StPO erfolgt ist und dasselbe Verfahren zuvor durch eine Strafkammer des Landgerichts Bonn gemäß § 209 StPO vor dem Amtsgericht eröffnet worden war; in einem solchen Fall bleibt die frühere Strafkammer ohne erneute Zuteilung zuständig –,
- g. erstinstanzliche Strafverfahren, die von einer Wirtschaftsstrafkammer oder großen Strafkammer (Schwurgericht) gemäß § 209a StPO vor einer allgemeinen Strafkammer eröffnet werden,
- h. Anträge auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung,
- i. Verfahren, die von der Staatsanwaltschaft oder einem anderen Gericht zum Zwecke der Verbindung mit einem bereits anhängigen erstinstanzlichen Verfahren vorgelegt worden sind. Diese Verfahren werden im Turnus bei der Kammer eingetragen, bei der das Verfahren anhängig ist, mit dem die Verbindung erfolgen soll.

3. Wird bei einer Strafkammer ein anderes, bereits bei einer anderen Strafkammer anhängiges Verfahren mit einem bei dieser Kammer eingehenden oder bereits anhängigen Verfahren verbunden, gilt das verbundene Verfahren bei dieser Kammer als Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus. Verbundene oder übernommene Verfahren gelten in dem Zeitpunkt als eingegangen, in welchem der Verbindungs- oder Übernahmebeschluss der Eingangsstelle zugeht. Dementsprechend ist die Kammer, die ein Verfahren übernommen hat, dann an nächstbereiter Stelle aus dem Turnus-system auszunehmen.

4.
 - a. Eine Kammer bleibt ohne erneute Zuteilung im Turnus zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der öffentlichen Klage oder nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhebt. Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Klage die Tat rechtlich abweichend gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Zahl der Beschuldigten geändert oder die Klage erweitert wird, soweit nicht die neue Anklage eine Spezialzuständigkeit begründet.

 - b. Die aufgrund Zuteilung eines Antrags auf Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 153, 153a StPO im Turnusverfahren zuständig gewordene Kammer bleibt auch ohne erneute Zuteilung für eine wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO später erhobene öffentliche Klage zuständig. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn ein vorläufig eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen wird.

 - c. Soweit eine Trennung verbundener Strafverfahren erfolgt, verbleibt es auch für die abgetrennten Verfahren bei der Zuständigkeit der betreffenden Kammer.

 - d. In den Fällen 4a. und 4b. wird die Sache bzw. im Fall 4 c. werden die abgetrennten Verfahren nicht nochmals als im Turnus zu berücksichtigender Eingang behandelt.

5.
 - a. Die allgemeinen Strafsachen erster Instanz werden in der Reihenfolge ihres Eingangs - nach Maßgabe der Vorgaben in 1. Teil C II. 1. - fortlaufend der 1., 2., 3., 7. und 10. Strafkammer zugeteilt. Die 7. Strafkammer wird nur bei jeder 4. Verteilungsrunde berücksichtigt (4., 8., 12., 16. Verteilungsrunde usw.). Sofern ein Bandendelikt Gegenstand der Anklageschrift ist, wird diese Sache nicht der 7. Strafkammer zugeteilt, sondern der nach dem Turnus nachfolgend zuständigen Kammer. Die nächste Sache, bei der kein Bandendelikt Gegenstand der Anklageschrift ist, wird dann der 7. Strafkammer zugeteilt. Vorstehende Regelung gilt nicht, wenn eine mit einer anderen bei der 7. Strafkammer bereits anhängigen Sache zu verbindende Sache ein Bandendelikt betrifft. In diesem Fall ist die 7. Strafkammer im Fall der Verbindung für die verbundenen Verfahren zuständig.
 - b. Die 2. Strafkammer wird dann ausgenommen, sofern bei ihr vor oder gleichzeitig mit Eingang eines allgemeinen Verfahrens eine in ihre Spezialzuständigkeit (als Jugend- und Jugendschutzkammer) fallende Anklage eingegangen ist, was jeweils vorab festzustellen ist.
 - c. Im Turnus werden zwei Felder für zwei Verfahren belegt, sofern Gegenstand der Anklageschrift ein Bandendelikt ist. Bei aufgehobenen und zurückverwiesenen Sachen sind zwei Felder für zwei Verfahren zu belegen, soweit Gegenstand der aufgehobenen Verurteilung ein in die Zuständigkeit des Schwurgerichts fallendes Delikt oder ein Bandendelikt war, es sei denn, der Schuldspruch ist (insgesamt) nicht Gegenstand der Zurückverweisung.
6. Im neuen Geschäftsjahr beginnt der Turnus unter Anknüpfung an den Stand des alten Geschäftsjahres.
7. Soweit eine Kammer ein ihr über den Turnus zugewiesenes Verfahren wegen irrtümlich angenommener anderweitiger Zuständigkeit abgibt, bleibt sie bei Fehlen dieser anderweitigen Zuständigkeit für das Verfahren weiter zuständig.

8. Eine Falschzuteilung berührt die Zuständigkeit der nachfolgend zugewiesenen Verfahren nicht.

III. Jugend- und Jugendschutzverfahren

1. Die **Jugend- und Jugendschutzverfahren** erster Instanz werden - soweit sie nicht nach Sachgebieten einzelnen Kammern zugewiesen sind - im Turnussystem der 2., 8. und 10. Strafkammer zugewiesen. **Im Übrigen** erfolgt die Geschäftsverteilung in Jugend- und Jugendschutzverfahren entsprechend der Aufteilung unter 2. Teil Abschnitt C..
2. Die Zuteilung der erstinstanzlichen Jugend- und Jugendschutzverfahren im Turnussystem wird von den gesonderten Eingangs- und Verteilungsstellen für die 2., 8. und 10. Strafkammer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in 1. Teil C II. 1., 2a., c., f., h., 3., 4. und 7. vorgenommen. Die weiteren Einzelheiten über die Durchführung der Zuteilung regelt die dem Präsidium bekannte Verwaltungsanordnung des Präsidenten des Landgerichts.
3. Die erstinstanzlichen Jugend- und Jugendschutzverfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs - unter Beachtung von 1. Teil C II. 1. - fortlaufend der 2., 8. und 10. Strafkammer zugeteilt. Die 8. Strafkammer wird bei jeder 3., 6., 9., 12., 15. etc. Verteilungsrunde ausgenommen. Die 10. Strafkammer wird ausgenommen, sofern bei ihr vor oder gleichzeitig mit Eingang eines Jugendstrafverfahrens eine erstinstanzliche Strafsache eingegangen ist, was jeweils vorab festzustellen ist.
4. Im Turnus werden zwei Felder für zwei Verfahren belegt, sofern vor oder gleichzeitig mit Eingang eines allgemeinen Verfahrens eine der 8. Strafkammer als Schwurgericht zugewiesene Anklage eingegangen ist oder Gegenstand der Anklageschrift ein Bandendelikt ist. Bei aufgehobenen und zurückverwiesenen Sachen sind zwei Felder für zwei Verfahren zu belegen, soweit Gegenstand der aufgehobenen Verurteilung ein in die Zuständigkeit des Schwurgerichts fallendes Delikt oder ein Bandendelikt war, es sei denn, der Schuldspruch ist (insgesamt) nicht Gegenstand der Zurückverweisung.

5. Im neuen Geschäftsjahr beginnt der Turnus unter Anknüpfung an den Stand des alten Geschäftsjahres.
6. Soweit eine Kammer ein ihr über den Turnus zugewiesenes Verfahren wegen irrtümlich angenommener anderweitiger Zuständigkeit abgibt, bleibt sie bei Fehlen dieser anderweitigen Zuständigkeit für das Verfahren weiter zuständig.
7. Eine Falschzuteilung berührt die Zuständigkeit der nachfolgend zugewiesenen Verfahren nicht.

IV. Wirtschaftsstrafverfahren

1. Die allgemeinen **Wirtschaftsstrafverfahren** erster Instanz werden im Turnussystem der 7. und 9. großen Strafkammer zugewiesen. Die Einzelheiten über die Durchführung der Zuteilung ergeben sich aus den Bestimmungen in 2. Teil Abschnitt C sowie aus der dem Präsidium bekannten Verwaltungsanordnung des Präsidenten des Landgerichts.

Die 12. und 13. Strafkammer nehmen an dem Turnussystem für Wirtschaftsstrafverfahren erster Instanz nicht teil.

2. **Im Übrigen** erfolgt die Geschäftsverteilung in Wirtschaftsstrafsachen entsprechend der Aufteilung unter 2. Teil Abschnitt C.
3. Im neuen Geschäftsjahr beginnt der Turnus unter Anknüpfung an den Stand des alten Geschäftsjahres.
4. Soweit eine Kammer ein ihr über den Turnus zugewiesenes Verfahren wegen irrtümlich angenommener anderweitiger Zuständigkeit abgibt, bleibt sie bei Fehlen dieser anderweitigen Zuständigkeit für das Verfahren weiter zuständig.
5. Eine Falschzuteilung berührt die Zuständigkeit der nachfolgend zugewiesenen Verfahren nicht.

V. Beschwerdesachen

1. Ist in Beschwerdesachen die öffentliche Klage noch nicht erhoben, sind aber von mehreren Beschuldigten nur einer oder einige Beschwerdeführer, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem oder den Beschwerdeführern. Ist der Beschwerdeführer ein nicht beschuldigter Dritter, so ist auf dessen Namen abzustellen.
2. Ist - etwa bei Beschwerden gegen Durchsuchungsanordnungen in Ermittlungsverfahren - ein Beschuldigter nicht namentlich bekannt, so ist der nach Maßgabe des 1. Teil B. V. 2. zu ermittelnde Name des Beschwerdeführers zuständigkeitsbestimmend.

VI. Wiederaufnahmeverfahren

Wiederaufnahmeverfahren, die ein Vergehen oder Verbrechen im Sinne des § 74 Abs. 2 GVG (Schwurgerichtssache) bzw. im Sinne des § 74 c Abs. 1 GVG (Wirtschaftsstrafsache) zum Gegenstand haben, unterfallen der im 2. Teil Abschnitt C geregelten erstinstanzlichen Zuständigkeit des Schwurgerichts bzw. der Wirtschaftsstrafkammern.

2. Teil: Verteilung der richterlichen Geschäfte

A. Zivilkammern

Es bearbeiten (einschließlich der Anträge auf Prozesskostenhilfe und etwaiger Nebenentscheidungen) die

1. Zivilkammer:

- a. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind, soweit sie nicht einer anderen Zivilkammer nach diesem Geschäftsverteilungsplan speziell zugewiesen,
- b. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit diese im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (einschließlich Baubetreuungen, Bauträgerverträge, Garten- und Landschaftsbauverträge sowie Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften) und soweit öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, die Deutsche Post AG oder die Deutsche Telekom AG (einschließlich ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) (als Parteien) beteiligt sind,
- c. alle sonstigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs, in denen Ansprüche gegen eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft oder gegen rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht werden, sofern nicht die 2., 9., 10., 15., 17. und 19. Zivilkammer zuständig sind, und
- d. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs im Turnus.

2. Zivilkammer:

- a. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs betreffend gewerbliche Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 Abs. 1 KWG - hinsichtlich der Garantieschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen - und nach BörsG), sowie sonstige Optionsgeschäfte und Bürgschaften, die im Zusammenhang mit gewerblichen Bankgeschäften stehen,
- b. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs betreffend Prospekthaftungsansprüche und Ansprüche aus Vermögensberatung (diese umfasst auch die Vermittlung von Darlehen und Finanzierungsvereinbarungen) und Anlagegeschäften, soweit eine der Parteien ein Institut oder Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG ist, mit Ausnahme der Vermittlung von Versicherungen oder Beratung im Zusammenhang mit Versicherungen,
- c. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs betreffend Prospekthaftungsansprüche und Ansprüche aus Vermögensberatung (diese umfasst auch die Vermittlung von Darlehen und Finanzierungsvereinbarungen) und Anlagegeschäften, soweit eine der Parteien ein Institut oder Unternehmen im Sinne des § 1 KWG ist, mit Ausnahme einer Beteiligung von Instituten oder Unternehmen im Sinne des § 1 Abs.1 KWG sowie mit Ausnahme der Vermittlung von Versicherungen oder Beratung im Zusammenhang mit Versicherungen,
- d. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs betreffend Ansprüche aus Leasingverträgen und Kreditkartengeschäften,

zu a) bis d) im Unterturnus gemäß 1. Teil B III. 3. c. des Geschäftsverteilungsplans,

und

- e. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs im Turnus.

4. Zivilkammer:

- a. die Beschwerden
 - aa) in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (nach dem FamFG und dem PsychKG),
 - bb) in Zwangsvollstreckungs- und Verteilungssachen (M- und J-Sachen des Amtsgerichts), soweit nicht die 6. Zivilkammer zuständig ist,
- b. die Beschwerden nach § 54 des Beurkundungsgesetzes und nach § 15 der Bundesnotarordnung,
- c. die Entscheidungen über die Anträge auf Bestimmung des zuständigen Gerichts nach §§ 36 und 650 Abs. 3 ZPO, 5 FGG, 5 FamFG und 2 ZVG,
- d. die Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die der Zuständigkeit der Landgerichte unterfallenden Beschwerden des FamFG, soweit nicht die 6. oder 8. Zivilkammer zuständig sind,
- e. die Entscheidungen nach § 4 FamFG,
- f. die Geschäfte nach Art. 133 PrFGG (bis zum 01.01.1876 geführte Standesregister im bisherigen Geltungsbereich des Rheinischen Rechts),
- g. Beschwerden in Kostenfestsetzungsverfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des FamFG, soweit nicht die 8. Zivilkammer zuständig ist,
- h. Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz,
- i. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs aus Berufsunfähigkeits-(zusatz)versicherungsverhältnissen und den sie betreffenden Teilungsabkommen, einschließlich entsprechender Versicherungsvermittlungsverträge, soweit für die Entscheidung auch der Inhalt der zu Grunde liegenden Versicherung

maßgeblich ist, wobei in Fällen eines Lebens- oder Rentenversicherungsverhältnisses, welches im Zusammenhang mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung steht (in der Regel sogenannte Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen) die 4. Zivilkammer in Abgrenzung von der Zuständigkeit der 10. Zivilkammer zuständig ist, wenn der Schwerpunkt des mit dem Rechtsstreit von Klägerseite verfolgten Interesses im Bereich des Berufsunfähigkeits-(zusatz)versicherungsverhältnisses liegt und

- j. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs im Turnus.

5. Zivilkammer:

- a. die Berufungen gegen die Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend
 - aa. gewerbliche Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 Abs. 1 KWG - hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen - und nach BörsG), sowie sonstige Optionsgeschäfte und Bürgschaften, die im Zusammenhang mit gewerblichen Bankgeschäften stehen,
 - bb. Prospekthaftungsansprüche und Ansprüche aus Vermögensberatung (diese umfasst auch die Vermittlung von Darlehen und Finanzierungsvereinbarungen) und Anlagegeschäften, soweit eine der Parteien ein Institut oder Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG ist, mit Ausnahme der Vermittlung von Versicherungen oder Beratung im Zusammenhang mit Versicherungen,
 - cc. Prospekthaftungsansprüche und Ansprüche aus Vermögensberatung (diese umfasst auch die Vermittlung von Darlehen und Finanzierungsvereinbarungen) und Anlagegeschäften, soweit eine der Parteien ein Institut oder Unternehmen im Sinne des § 1 KWG ist, mit Ausnahme einer Beteiligung von Instituten oder Unternehmen im Sinne des § 1 Abs.1 KWG sowie mit Ausnahme der Vermittlung von Versicherungen oder Beratung im Zusammenhang mit Versicherungen,

- dd. Ansprüche aus Leasingverträgen und Kreditkartengeschäften,

- b. die Berufungen gegen die Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit diese im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (einschließlich Baubetreuungen, Bauträgerverträge, Garten- und Landschaftsbauverträge sowie Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften)

- c. die Berufungen gegen die Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit nicht die 6. oder 8. Zivilkammer wegen einer Spezialzuständigkeit zuständig sind,
 - aa. der Abteilungen 3, 4 - 10, 12, 13, 14, 16, 18, 102-107, 109, 110, 112, 114 und 116 sowie aller nichtverteilten Abteilungen des Amtsgerichts Bonn,

 - bb. des Amtsgerichts Euskirchen,

 - cc. des Amtsgerichts Rheinbach,

 - dd. die Berufungen in Unterhaltssachen, soweit nicht das Oberlandesgericht zuständig ist,

- d. die Entscheidungen über Gesuche auf Ablehnung eines Schiedsrichters gem. § 1037 ZPO

- e. die zweitinstanzlichen Zivilsachen der 8. Zivilkammer, die von dem Revisionsgericht oder dem Rechtsbeschwerdegericht an eine andere Berufungskammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden und.

- f. über sofortige Beschwerden
 - aa. gegen Entscheidungen des Amtsgerichts gemäß § 10 S. 2 RPfIG,
 - bb. gegen Entscheidungen des Amtsgerichts gemäß § 46 Abs. 2 ZPO,
 - cc. gegen die vom Bundesamt für Justiz zu treffende Entscheidung über die Kostenhilfe für Drittbetroffene in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (vgl. Artikel 1 § 4 EGMR-Kostenhilfegesetz).

6. Zivilkammer:

- a. die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Bonn betreffend Ansprüche aus einem Mietverhältnis über Wohnraum oder einem sonstigen Nutzungsverhältnis über Wohnraum oder betreffend den Bestand eines solchen Miet- oder Nutzungsverhältnisses (auch z.B. Nießbrauchrechte, soweit es um Wohnraumnutzung geht, dingliche Wohnrechte und Ansprüche aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, soweit Wohnraumnutzung in Frage steht),
- b. die Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen (M-Sachen der Amtsgerichte), falls diese die Vollstreckung von Räumungstiteln betreffen, einschließlich der Entscheidungen nach § 885 Abs. 4 ZPO und einschließlich der dazugehörigen Kostensachen,
- c. Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach § 127 GNotKG,
- d. die Beschwerden in Grundbuchangelegenheiten,
- e. die Beschwerden in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (K- und L-Sachen des Amtsgerichts)
- f. die Beschwerden in Mahnverfahren,

- g. die Beschwerden in Insolvenzverfahren, einschließlich eventueller Beschwerdeverfahren betr. Konkurs- und Vergleichsverfahren aus der Zeit vor dem 01.01.1999, einschließlich der Beschwerden gegen Entscheidungen des Insolvenzgerichts nach § 89 Abs. 3 InsO,
- h. die sonstigen Beschwerden, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist,
- i. die zweitinstanzlichen Zivilsachen der 5. Zivilkammer, die von dem Revisionsgericht oder dem Rechtsbeschwerdegericht an eine andere Berufungskammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden.

7. Zivilkammer:

- a. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit diese im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (einschließlich Baubetreuungen, Baurägerverträge, Garten- und Landschaftsbauverträge sowie Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften), soweit nicht die 1. oder die 10. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß 1. Teil B III. 3. b. des Geschäftsverteilungsplans und
- b. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs im Turnus.

8. Zivilkammer:

- a. die Berufungen gegen die Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsverträgen einschließlich Versicherungsvermittlungsverträgen, soweit für die Entscheidung auch der Inhalt der zu Grunde liegenden Versicherung maßgeblich ist,
- b. die Berufungen gegen die Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
 - aa) aus Vorsorge- und Heilbehandlungen von Menschen einschließlich kosmetischer Behandlung, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung einschließlich Amtspflichtverletzung hergeleitet werden,
 - bb) über Haftungsansprüche nach dem Arzneimittelgesetz,
 - cc) aus Vorsorge- und Heilbehandlungen von Tieren, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, mit Ausnahme von Ansprüchen aus Amtspflichtverletzung,
- c. die Berufungen gegen die Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit nicht die 5. oder 6. Zivilkammer wegen einer Spezialzuständigkeit zuständig sind,
 - aa) der Abteilungen 2, 11, 15, 101, 108, 111, 113 und 115 des Amtsgerichts Bonn,
 - bb) des Amtsgerichts Königswinter,
 - dd) des Amtsgerichts Siegburg,
 - ee) des Amtsgerichts Waldbröl.
- d. die Beschwerden in Kostensachen - mit Ausnahme der Beschwerden nach § 67 GKG - in C-, H-, WEG-Sachen und nach dem JVKostG.
- e. die zweitinstanzlichen Zivilsachen der 6. Zivilkammer, die von dem Revisionsgericht oder dem Rechtsbeschwerdegericht an eine andere Berufungskammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden.

9. Zivilkammer:

- a. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs
 - aa) aus Vorsorge- und Heilbehandlungen von Menschen einschließlich kosmetischer Behandlung, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung einschließlich Amtspflichtverletzung hergeleitet werden,
 - bb) über Haftungsansprüche nach dem Arzneimittelgesetz,
 - cc) aus Vorsorge- und Heilbehandlungen von Tieren, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, mit Ausnahme von Ansprüchen aus Amtspflichtverletzung,

- b. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs,
 - aa) über Unterlassungs-, Widerrufs- und Schadensersatzansprüche einschließlich Ansprüche auf Ersatz des immateriellen Schadens aus Veröffentlichungen oder drohenden Veröffentlichungen, insbesondere durch Presse, Film, Funk, Fernsehen oder im Internet, sowie aus veröffentlichten Äußerungen, soweit es sich dabei um redaktionelle Beiträge handelt, ausgenommen Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes sowie des Verlags- und Urheberrechts,
 - bb) über Ansprüche auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung,
 - cc) über Ansprüche nach § 12 Abs. 2 des WDR-Gesetzes, § 17 Abs. 4 Landesrundfunkgesetz NRW oder vergleichbaren Vorschriften,

- c. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs aus Personenversicherungsverhältnissen (insbesondere Unfall-, Kranken-, Krankentagegeld, Krankentagegeld) und den sie betreffenden Teilungsabkommen, einschließlich entsprechender Versicherungsvermittlungsverträge, soweit für die Entscheidung auch der Inhalt der zu Grunde liegenden Versicherung maßgeblich ist und soweit diese Rechtsstreitigkeiten nicht der 4. Zivilkammer oder der 10. Zivilkammer zugewiesen sind und

- d. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs im Turnus.

10. Zivilkammer:

- a. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs aus Lebens- und Rentenversicherungsverhältnissen und den sie betreffenden Teilungsabkommen, einschließlich entsprechender Versicherungsvermittlungsverträge, soweit für die Entscheidung auch der Inhalt der zu Grunde liegenden Versicherung maßgeblich ist, wobei in Fällen eines Lebens- oder Rentenversicherungsverhältnisses, welches im Zusammenhang mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung steht (in der Regel sogenannte Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen) die 10. Zivilkammer in Abgrenzung von der Zuständigkeit der 4. Zivilkammer zuständig ist, wenn der Schwerpunkt des mit dem Rechtsstreit von Klägerseite verfolgten Interesses im Bereich des Lebens- oder Rentenversicherungsverhältnisses liegt,
- b. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs aus Versicherungsverträgen, die nicht den Personenversicherungsverträgen unterfallen, einschließlich entsprechender Versicherungsvermittlungsverträge, soweit für die Entscheidung auch der Inhalt der zu Grunde liegenden Versicherung maßgeblich ist,
- c. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs über Ansprüche aus der Herstellung, Verwertung, Wartung oder Gebrauchsüberlassung von Computern (Hardware und Software), auch soweit sie Teile von Maschinen und Anlagen sind, und über die Nutzung des Internets (einschließlich solcher über den Zugang zum Internet und über Namensrechte im Zusammenhang mit der Benutzung des Internets und einschließlich eventueller Ansprüche aus Amtspflichtverletzungen aus diesem Bereich). Nicht darunter fallen Verträge, die nur via Internet geschlossen werden, und Rechtsstreitigkeiten, in denen vorrangig über die Telefonnutzung gestritten wird.
- d. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs über Ansprüche aus dem Bereich der Satellitentechnologie einschließlich der Nutzung von Sendefrequenzen und
- e. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs im Turnus.

13. Zivilkammer:

- a. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit diese im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (einschließlich Baubetreuungen, Bauträgerverträge, Garten- und Landschaftsbauverträge sowie Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften), soweit nicht die 1. oder die 10. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß 1. Teil B III. 3. b. des Geschäftsverteilungsplans und
- b. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs im Turnus.

15. Zivilkammer:

- a. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer; dies umfasst nicht Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit von den Vorgenannten betriebenen bzw. beendeten Sozietäten, Bürogemeinschaften oder Partnerschaften sowie Ansprüche wegen der Veräußerung einer Kanzlei,
- b. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs aus der Anfechtung von Rechtshandlungen nach dem Anfechtungsgesetz sowie nach den §§ 129-147 InsO und den §§ 29 - 42 KO, auch soweit eine andere Spezialzuständigkeit einer anderen Zivilkammer besteht,
- c. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs betreffend die Haftung von gesetzlichen Vertretern von Kapitalgesellschaften auf Ersatz von Zahlungen, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Kapitalgesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet worden sind, insbesondere Haftungsansprüche nach § 64 GmbHG,

- d. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs betreffend Ansprüche aus der Pflichtverletzung von Zwangsverwaltern (§ 154 ZVG), Insolvenzverwaltern (§ 60 InsO), Konkursverwaltern (§ 82 KO), Sachwaltern (§ 274 InsO), Mitgliedern des Gläubigerausschusses (§ 71 InsO, § 89 KO), Treuhändern im Sinne von § 292 InsO, Vergleichsverwaltern (§ 42 VglO), Mitgliedern des Gläubigerbeirats (§ 45 VglO), sowie von Sachwaltern und Gläubigern (§§ 91 ff VglO) und über Ansprüche nach § 61 InsO und
- e. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs im Turnus.

17. Zivilkammer:

- a. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs betreffend gewerbliche Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 Abs. 1 KWG - hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen - und nach BörsG), sowie sonstige Optionsgeschäfte und Bürgschaften, die im Zusammenhang mit gewerblichen Bankgeschäften stehen,
- b. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs betreffend Prospekthafungsansprüche und Ansprüche aus Vermögensberatung (diese umfasst auch die Vermittlung von Darlehen und Finanzierungsvereinbarungen) und Anlagegeschäften, soweit eine der Parteien ein Institut oder Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG ist, mit Ausnahme der Vermittlung von Versicherungen oder Beratung im Zusammenhang mit Versicherungen,
- c. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs betreffend Prospekthafungsansprüche und Ansprüche aus Vermögensberatung (diese umfasst auch die Vermittlung von Darlehen und Finanzierungsvereinbarungen) und Anlagegeschäften, soweit eine der Parteien ein Institut oder Unternehmen im Sinne des § 1 KWG ist, mit Ausnahme einer Beteiligung von Instituten oder Unternehmen im Sinne des § 1 Abs.1 KWG sowie mit Ausnahme der Vermittlung von Versicherungen oder Beratung im Zusammenhang mit Versicherungen,

d. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs betreffend Ansprüche aus Leasingverträgen und Kreditkartengeschäften,

zu a) bis d) im Unterturnus gemäß 1. Teil B III. 3. c. des Geschäftsverteilungsplans,

e. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs im Turnus.

18. Zivilkammer:

a. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (einschließlich Baubetreuungen, Baurägerverträge, Garten- und Landschaftsbauverträge sowie Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften), soweit nicht die 1. oder die 10. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß 1. Teil B III. 3. b. des Geschäftsverteilungsplans,

b. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs, soweit die Parteien übereinstimmend erklären, dass sie die mündliche Verhandlung in englischer Sprache führen, auf einen Dolmetscher verzichten (§ 185 Abs.2 GVG) und der Rechtsstreit einen internationalen Bezug aufweist.

Der Rechtsstreit kann vor dieser Kammer nur verhandelt werden, wenn die klagende Partei mit der Klageschrift/Anspruchsbegründungsschrift und die beklagte Partei

aa. im Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens mit der Verteidigungsanzeige bzw.

bb. bei Anberaumung eines frühen ersten Termins mit der Klageerwiderung, spätestens im ersten stattfindenden Termin,

dies beantragen. Die Zuständigkeit der Kammer bleibt erhalten, wenn die mündliche Verhandlung aus nachträglich eintretenden Gründen in deutscher Sprache fortgeführt wird.

Die vorstehenden Verfahren werden im allgemeinen Turnus A und B angerechnet.

- c. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs im Turnus.

19. Zivilkammer:

- a. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs betreffend gewerbliche Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 Abs. 1 KWG - hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen - und nach BörsG), sowie sonstige Optionsgeschäfte und Bürgschaften, die im Zusammenhang mit gewerblichen Bankgeschäften stehen,
- b. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs betreffend Prospekthafungsansprüche und Ansprüche aus Vermögensberatung (diese umfasst auch die Vermittlung von Darlehen und Finanzierungsvereinbarungen) und Anlagegeschäften, soweit eine der Parteien ein Institut oder Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG ist, mit Ausnahme der Vermittlung von Versicherungen oder Beratung im Zusammenhang mit Versicherungen,
- c. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs betreffend Prospekthafungsansprüche und Ansprüche aus Vermögensberatung (diese umfasst auch die Vermittlung von Darlehen und Finanzierungsvereinbarungen) und Anlagegeschäften, soweit eine der Parteien ein Institut oder Unternehmen im Sinne des § 1 KWG ist, mit Ausnahme einer Beteiligung von Instituten oder Unternehmen im Sinne des § 1 Abs.1 KWG sowie mit Ausnahme der Vermittlung von Versicherungen oder Beratung im Zusammenhang mit Versicherungen,

- d. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs betreffend Ansprüche aus Leasingverträgen und Kreditkartengeschäften,

zu a) bis d) im Unterturnus gemäß 1. Teil B III. 3. c. des Geschäftsverteilungsplans

und

- e. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs im Turnus.

20. Zivilkammer:

- a. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit diese im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (einschließlich Baubetreuungen, Bauträgerverträge, Garten- und Landschaftsbauverträge sowie Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften), soweit nicht die 1. oder die 10. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß 1. Teil B III. 3. b. des Geschäftsverteilungsplans und

- b. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs im Turnus.

B. Kammern für Handelssachen

Es bearbeiten (einschließlich der Anträge auf Prozesskostenhilfe und etwaiger Nebenentscheidungen) die

1. Kammer für Handelssachen:

- a. Verfahren gemäß § 335a HGB im Blockturnus;
- b. die sonstigen erstinstanzlichen Handelssachen im Turnus.

2. Kammer für Handelssachen:

- a. die erstinstanzlichen Handelssachen im Turnus;
- b. die zweitinstanzlichen Handelssachen (Berufungen und Beschwerden mit Ausnahme der Beschwerden in Verfahren gemäß § 335a HGB)

3. Kammer für Handelssachen:

- a. Verfahren gemäß § 335a HGB im Blockturnus;
- b. die sonstigen erstinstanzlichen Handelssachen im Turnus;

4. Kammer für Handelssachen:

- a. Verfahren gemäß § 335a HGB im Blockturnus;
- b. die sonstigen erstinstanzlichen Handelssachen im Turnus;

5. Kammer für Handelssachen:

Verfahren gemäß § 335a HGB im Blockturnus;

6. Kammer für Handelssachen:

- a. Verfahren gemäß § 335a HGB im Blockturnus;
- b. die sonstigen erstinstanzlichen Handelssachen im Turnus;

7. Kammer für Handelssachen:

Verfahren gemäß § 335a HGB im Blockturnus;

8. Kammer für Handelssachen:

Verfahren gemäß § 335a HGB im Blockturnus;

9. Kammer für Handelssachen:

Verfahren gemäß § 335a HGB im Blockturnus;

10. Kammer für Handelssachen:

Verfahren gemäß § 335a HGB im Blockturnus.

C. Strafkammern

Es bearbeiten die

1. Strafkammer:

1. als allgemeine Strafkammer

- a. die Strafsachen des ersten Rechtszugs entsprechend der Zuteilung nach dem unter 1. Teil C II. geregelten Turnussystem,
- b. die Beschwerden in Strafsachen, soweit nicht eine andere Strafkammer zuständig ist,
- c. die gerichtlichen Entscheidungen gemäß § 161 a Abs. 3 StPO, soweit nicht die 2. oder die 7. große Strafkammer zuständig ist.

2. als Schwurgerichtskammer

die Schwurgerichtssachen der 4. Strafkammer, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden,

3. als Wirtschaftsstrafkammer

a. als große Wirtschaftsstrafkammer

die erstinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen der 7. und der 9. Strafkammer, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden, wenn eine der Kammern bereits zuvor mit der Sache befasst gewesen und nach deren Entscheidung schon eine Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn erfolgt ist,

b. als kleine Wirtschaftskammer

die zweitinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen der 7. und der 9. Strafkammer, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden, wenn eine der Kammern bereits zuvor mit der Sache befasst gewesen und nach deren Entscheidung schon eine Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn erfolgt ist.

2. Strafkammer:

1. als große Jugendkammer (gegebenenfalls zugleich als Kammer für Bußgeldsachen) bzw. Jugendschutzkammer

- a. alle zur Zuständigkeit der Jugendkammern in erster Instanz gehörenden Strafsachen in Jugend- und Jugendschutzsachen, soweit diese nicht der 8. Strafkammer gesondert zugewiesen sind oder der 8. oder 10. Strafkammer nach dem unter 1. Teil C III. geregelten Turnussystem zugeteilt werden,
- b. alle zur Zuständigkeit der Jugendkammern gehörenden Beschwerden in Jugend- und Jugendschutzsachen, einschließlich der Sachen in gerichtlichen Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz sowie gegen die Entscheidungen des Ermittlungsrichters und des Amtsgerichts nach dem StrEG in Verfahren, die Taten betreffen, bei denen die Beschuldigten zur Tatzeit Jugendliche oder Heranwachsende waren, soweit diese nicht der 8. oder 9. Strafkammer zugewiesen sind,
- c. die bei der Vollstreckung notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen gemäß § 83 Abs. 2 und § 92 JGG,
- d. die gerichtlichen Entscheidungen gemäß § 161 a Abs. 3 StPO in Jugend- und Jugendschutzsachen,

- e. die erstinstanzlichen Jugend- und Jugendschutzverfahren der 8. und 10. Strafkammer, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden,
- f. die zweitinstanzlichen Jugend- und Jugendschutzverfahren der 8. Strafkammer, die vom Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden,

2. als kleine Jugendkammer bzw. Jugendschutzkammer

die zweitinstanzlichen Jugend- und Jugendschutzverfahren der 8. Strafkammer, die vom Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden,

3. als allgemeine Strafkammer

die Strafsachen des ersten Rechtszugs entsprechend der Zuteilung nach dem unter 1. Teil C II. geregelten Turnussystem,

4. als Kammer für Bußgeldsachen

die Beschwerden in Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht die 7. oder 9. Strafkammer zuständig ist.

3. Strafkammer:

1. als allgemeine Strafkammer

- a. die Strafsachen des ersten Rechtszugs entsprechend der Zuteilung nach dem unter 1. Teil C II. geregelten Turnussystem,
- b. die Entscheidungen nach § 462 a Abs. 3 S. 4 StPO,

- c. die Beschwerden in Strafsachen,
 - aa) betreffend Entscheidungen über die Entschädigung für Strafvollstreckungsmaßnahmen,
 - bb) die nachträglichen Entscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 453 StPO und
 - cc) betreffend Sicherungshaft gemäß § 453 c StPO, soweit nicht die 2. oder die 7. Strafkammer zuständig ist,
- d. sonstige Entscheidungen in allgemeinen Strafsachen, für die das Landgericht außerhalb anhängiger Hauptsacheverfahren als Gericht des ersten Rechtszugs zuständig ist,

2. als Schwurgerichtskammer

die Strafsachen der 1. Strafkammer - soweit diese als Schwurgerichtskammer entschieden hat -, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden.

4. Strafkammer:

1. als Schwurgerichtskammer

alle Strafsachen, die nach § 74 Abs. 2 GVG zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören,

2. als (kleine) Strafkammer (endend mit dem 31.01.2019)

- a. die Berufungen gegen die Urteile der Schöffengerichte und der Einzelstrafrichter des Amtsgerichts Waldbröl und der Abteilungen 651, 701, 771, 810, 819, 821 und 823 des Amtsgerichts Bonn, soweit nicht die 7. oder die 9. Strafkammer zuständig sind

- b. die zweitinstanzlichen Strafsachen der 11. Strafkammer, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden.

3. als allgemeine Strafkammer

- a. die Beschwerden in Strafsachen betreffend
 - aa) die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a StPO),
 - bb) die Untersuchungshaft nach §§ 112 ff. StPO und die einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO und
 - cc) die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 210 StPO) und des Erlasses eines Strafbefehls sowie die Nichtzulassung von Privatklagen,soweit nicht die 2. oder 7. Strafkammer zuständig sind,
- b. die Entscheidungen in den Fällen der §§ 27 Abs. 4, 30 StPO,
- c. die Entscheidungen über die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach §§ 14, 15 StPO,
- d. die Entscheidungen gemäß § 77 Abs. 3 S. 2 GVG.

5. Strafkammer:

als (kleine) Strafkammer

- a. die Berufungen gegen die Urteile der Schöffengerichte und der Einzelstrafrichter, soweit nicht die 4., 6., 7., 9. oder 11. Strafkammer zuständig ist,
- b. die zweitinstanzlichen Strafsachen der 4. Strafkammer und ab dem 01.02.2019 die zweitinstanzlichen Strafsachen der 11. Strafkammer, die von dem

Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden.

6. Strafkammer:

als (kleine) Strafkammer

- a. die Berufungen gegen die Urteile der Schöffengerichte und der Einzelstrafrichter der Amtsgerichte Siegburg, Rheinbach und Königswinter, soweit nicht die 7. oder die 9. Strafkammer zuständig ist,
- b. die zweitinstanzlichen Strafsachen der 5. Strafkammer, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden.
- c. die zweitinstanzlichen Strafsachen der 5. Strafkammer, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden, wenn die 11. Strafkammer bereits zuvor mit der Sache befasst gewesen und nach deren Entscheidung schon eine Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO erfolgt ist.

7. Strafkammer:

1. als (große) Wirtschaftsstrafkammer

- a. die Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c Abs. 1 GVG) des ersten Rechtszugs, soweit nicht die 9. Strafkammer zuständig ist,
- b. die Beschwerden gegen alle aufgrund der §§ 57 ff. GWB ergangenen Entscheidungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks,
- c. die Beschwerden in Ordnungswidrigkeitensachen, bei denen die Zuständigkeit der

Wirtschaftsstrafkammer nach § 74c GVG gegeben wäre, wenn die Taten nicht als Ordnungswidrigkeiten, sondern als Straftaten verfolgt würden,

- d. die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks in den in § 74c Abs. 1 GVG erwähnten Wirtschaftsstrafsachen,
- e. die erstinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen der 9. Strafkammer, die vom Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden,

2. als allgemeine (große) Strafkammer

- a. die Strafsachen des ersten Rechtszugs entsprechend der Zuteilung nach dem unter 1. Teil C II. geregelten Turnussystem,
- b. die Anträge auf gerichtliche Festsetzung der einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Entschädigung, wenn der Zeuge oder Sachverständige von der Staatsanwaltschaft herangezogen worden ist,
- c. die Beschwerden in Verfahren über Anträge nach § 161a Abs. 3 StPO, sofern der Antrag in einer Wirtschaftsstrafsache gestellt worden ist,

3. als (kleine) Wirtschaftsstrafkammer

- a. die zweitinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen einschließlich der Berufungen gegen Entscheidungen des Einzelstrafrichters, soweit nicht die 9. Strafkammer zuständig ist,
- b. die zweitinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen, die nach einer Entscheidung der 9. und 12. Strafkammer vom Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen worden sind,

8. Strafkammer:

1. als große Jugendkammer bzw. Jugendschutzkammer
 - a. die Strafsachen, die eine der in § 74 Abs. 2 GVG genannten Straftaten betreffen,
 - b. die Strafsachen des ersten Rechtszugs in Jugend- und Jugendschutzsachen entsprechend der Zuteilung des unter 1. Teil C III. geregelten Turnussystems,
 - c. die erstinstanzlichen Jugend- und Jugendschutzverfahren der 2. Strafkammer, die vom Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen werden,
 - d. alle zur Zuständigkeit der Jugendkammern gehörenden Berufungen in Jugend- und Jugendschutzsachen,
 - e. die Beschwerden in Jugend- und Jugendschutzverfahren betreffend
 - aa) die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a StPO),
 - bb) die Untersuchungshaft und die einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO bei Verfahren gemäß § 74 Abs. 2 GVG,
 - cc) die nachträglichen Entscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 453 StPO und
 - dd) die Entscheidungen gemäß § 59 JGG,
 - ee) die Entnahme und Analyse von Körperzellen zum Zweck der Ermittlung und Speicherung des DNA-Identifizierungsmusters und dessen Speicherung,
 - ff) Entscheidungen nach § 305a StPO,
2. als kleine Jugendkammer bzw. Jugendschutzkammer

alle zur Zuständigkeit der kleinen Jugendkammer bzw. Jugendschutzkammer gehörenden Angelegenheiten.

9. Strafkammer:

1. als (große) Wirtschaftsstrafkammer
 - a. jede dritte eingehende Wirtschaftsstrafsache (§ 74c Abs. 1 GVG) des ersten Rechtszugs, bei denen es sich nicht um eine Haftsache (Verfahren, bei denen im Zeitpunkt des Eingangs der Anklage gegen mindestens einen Angeschuldigten / Angeklagten die Untersuchungshaft vollstreckt wird oder „Überhaft“ notiert ist) handelt,
 - b. jede zweite der eingehenden Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c Abs. 1 GVG) des ersten Rechtszugs, bei denen es sich um eine Haftsache handelt,
 - c. die erstinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen der 7. Strafkammer, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden,
 - d. alle sonstigen Wirtschaftsstrafsachen, für die das Landgericht außerhalb anhängiger Hauptsacheverfahren als Gericht des ersten Rechtszuges zuständig ist.
2. als Kammer für Bußgeldsachen für Ordnungswidrigkeitenverfahren des ersten Rechtszugs,
3. als allgemeine große Strafkammer, als große Jugendstrafkammer oder Kammer für Bußgeldsachen
 - a. die Entscheidungen über die Kosten und die notwendigen Auslagen gemäß § 464 Abs. 3 StPO in Strafsachen,
 - b. die Beschwerden in Straf- und Bußgeldsachen, welche die Kostenfestsetzung und den Kostenansatz betreffen,
 - c. die Beschwerden in Straf- und Bußgeldsachen betreffend den Streit- und Verfahrenswert.

4. als (kleine) Wirtschaftsstrafkammer

- a. jede dritte der eingehenden Angelegenheiten in zweiter Instanz der in § 74c Abs. 1 GVG erwähnten Wirtschaftsstrafsachen einschließlich der Berufungen gegen Entscheidungen des Einzelstrafrichters,
- b. die zweitinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen, die nach einer Entscheidung der 7. Strafkammer vom Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen worden sind.

10. Strafkammer:

1. als große Jugendkammer bzw. Jugendschutzkammer

a. als (große) Strafkammer

- aa) die Strafsachen des ersten Rechtszugs in Jugend- und Jugendschutzsachen entsprechend der Zuteilung des unter 1. Teil C III. geregelten Turnussystems,
- bb) die bei der 8. Strafkammer unter Ziffer 1 b. genannten Sachen, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden, wenn bereits zuvor eine Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO erfolgt war,
- cc) die bei der 2. Strafkammer unter Ziffer 1 e. genannten Sachen, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden, wenn bereits zuvor eine Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO erfolgt war,

b. als (kleine) Strafkammer

die bei der 2. Strafkammer unter Ziffer 2. genannten Sachen, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden, wenn bereits zuvor eine Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO erfolgt war,

2. als allgemeine (große) Strafkammer

- a. die Strafsachen des ersten Rechtszugs entsprechend der Zuteilung nach dem unter 1. Teil C II. geregelten Turnussystem,
- b. die Beschwerden in Strafsachen betreffend Entscheidungen nach den Regeln des 8. Abschnitts des 1. Buchs der Strafprozessordnung mit Ausnahme der Beschwerden gegen die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a StPO), soweit nicht eine andere Strafkammer zuständig ist.

11. Strafkammer:

als (kleine) Strafkammer

- a. die Berufungen gegen die Urteile der Schöffengerichte und der Einzelstrafrichter der Abteilungen 652, 654, 700, 704, 801 und 806 des Amtsgerichts Bonn und des Amtsgerichts Euskirchen, soweit nicht die 7. oder die 9. Strafkammer zuständig ist,
- b. ab dem 01.02.2019: die Berufungen gegen die Urteile der Schöffengerichte und der Einzelstrafrichter des Amtsgerichts Waldbröl und der Abteilungen 651, 701, 771, 810, 819, 821 und 823 des Amtsgerichts Bonn, soweit nicht die 7. oder die 9. Strafkammer zuständig sind.

- c. die zweitinstanzlichen Strafsachen der 6. Strafkammer, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden,
- d. die zweitinstanzlichen Strafsachen der 5. und der 6. Strafkammer, die von dem Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden, wenn eine der Kammern bereits zuvor mit der Sache befasst gewesen und nach deren Entscheidung schon eine Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO erfolgt ist.

Der Bestand an Berufungen der 5. kleinen Strafkammer gegen die Urteile der Schöffengerichte und der Einzelrichter der Abteilungen 652, 654, 700, 704, 801 und 806 des Amtsgerichts Bonn geht am 01.01.2019 auf die 11. kleine Strafkammer über.

12. Strafkammer:

1. als (große) Wirtschaftsstrafkammer

für die 1. bis 5. sowie 10. bis 15. im Jahre 2019 eingehenden Verfahren betreffend

- a. Straftaten nach § 74c Nr. 2 GVG;
- b. für Straftaten nach § 74c Nr. 3 GVG, soweit dort Straftaten nach dem Steuer- und Zollrecht genannt sind und diese im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen in zeitlichem Zusammenhang mit einem Ausschüttungstichtag stehen (z.B. sog. „CumEx-Geschäfte“ und sog. „CumCum-Geschäfte“);
- c. Straftaten nach § 74c Nr. 4 GVG;

- d. die erstinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen der 13. Strafkammer, die vom Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden,

2. als (große) Strafkammer

für die ersten 2 im Jahre 2019 eingehenden erstinstanzlichen (allgemeinen) Strafsachen, bei denen keine Spezialzuständigkeit einer anderen Strafkammer besteht und bei denen kein Bandendelikt Gegenstand der Anklage ist. Die Zuteilung erfolgt außerhalb des Turnussystems für allgemeine Strafsachen vorab.

3. als (kleine) Wirtschaftsstrafkammer nach § 74 Abs. 3 GVG

in den Fällen, in denen über das Rechtsmittel der Berufung gegen Urteile des Schöffenrichters zu verhandeln und entscheiden ist, wenn mit dem angefochtenen Urteil Straftaten i.S. von Ziffer 1. a), b) und c) abgeurteilt wurden.

13. Strafkammer:

als (große) Wirtschaftsstrafkammer, soweit nicht die 12. Strafkammer zuständig ist,

- a. für Straftaten nach § 74c Nr. 2 GVG;
- b. für Straftaten nach § 74c Nr. 3 GVG, soweit dort Straftaten nach dem Steuer- und Zollrecht genannt sind und diese im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen in zeitlichem Zusammenhang mit einem Ausschüttungstichtag stehen (z.B. sog. „CumEx-Geschäfte“ und sog. „CumCum-Geschäfte“);
- c. für Straftaten nach § 74c Nr. 4 GVG;

- d. die erstinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen der 12. Strafkammer, die vom Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bonn zurückverwiesen werden.

D. Strafvollstreckungskammer

Die Strafvollstreckungskammer bearbeitet alle nach § 78 a GVG in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer fallenden Sachen.

3. Teil: Besetzung der Kammern

A. Zivilkammern

1. Zivilkammer:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Bellin			
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Dr. Schneider (0,5-Dezernat)			
	- stellvertretende Vorsitzende -			
	Richterin am Landgericht Dr. Schlütter (0,7-Dezernat)			
	- weitere stellvertretende Vorsitzende -			
	Richter Schindler			
Sitzungstage:	Montag,	Mittwoch	und	Freitag
Saal:	S 1.07	S 1.07		S 1.16
Geschäftsstelle:	Zimmer O 3.10, Oxfordbau			

2. Zivilkammer:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dichter (0,6-Dezernat)			
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Brüggemann (0,7-Dezernat)			
	- stellvertretende Vorsitzende -			
	Richterin Signing Fosso			
Sitzungstage:	Dienstag,	Mittwoch	und	Freitag
Saal:	S 2.25	S 2.25		S 2.08
				S 1.15 (gerade KW)
				S 1.13 (ungerade KW)
Geschäftsstelle:	Zimmer O 2.23, Oxfordbau			

4. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Haller
 Beisitzer: Richterin am Landgericht Musiol (0,4-Dezernat)
 - stellvertretende Vorsitzende -
 Richterin am Landgericht Dr. Pullen

Sitzungstage: Montag und Donnerstag
 Saal: S 0.19 S 1.23
 Geschäftsstelle: Zimmer O 2.09, Oxfordbau
 Zimmer O 2.39, Oxfordbau

5. Zivilkammer:

Vorsitzender: Präsident des Landgerichts Dr. Weismann
 (0,15-Dezernat)
 - zugleich Verwaltung -
 Beisitzer: Richter am Landgericht Panizza (0,5-Dezernat)
 - stellvertretender Vorsitzender -
 - zugleich Verwaltung -
 Richterin am Landgericht Dr. Krause (0,5-Dezernat)
 - zugleich Verwaltung -
 Richterin am Landgericht Dr. Sauthoff (0,25-Dezernat)
 - zugleich Verwaltung -

Sitzungstag: Mittwoch (in ungeraden Kalenderwochen)
 Saal: S. 2.07 (ungerade KW)
 Geschäftsstelle: Zimmer O 2.40, Oxfordbau

6. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Ahlmann
 Beisitzer: Richterin am Landgericht Dr. Schmitz (0,5-Dezernat)
 - stellvertretende Vorsitzende -
 Richterin am Landgericht Braun (0,6-Dezernat)
 Richterin am Landgericht Grimm (0,5-Dezernat)

Sitzungstage: Montag und Donnerstag
 Saal: S 1.04 S 1.07
 (unger.
 KW)

Geschäftsstelle: Zimmer O 2.40, Oxfordbau

7. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Glasmann
 Beisitzer: Richterin am Landgericht Koch
 - stellvertretende Vorsitzende -
 Richter Unverzagt
 Richterin Jansen

Sitzungstage: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag
 Saal: S 1.04 S 1.04 S 1.04
 Geschäftsstelle: Zimmer O 2.31, Oxfordbau

8. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vizepräsident des Landgerichts Dr. Weber (0,3-Dezernat)
 - zugleich Verwaltung -

Beisitzer: Richterin am Landgericht Yürüktümen (0,5-Dezernat)
 - stellvertretende Vorsitzende -
 - zugleich Verwaltung -

Richter am Amtsgericht Büter (0,5-Dezernat)

- zugleich Verwaltung -

Richterin Becker (0,25-Dezernat)

Sitzungstage: Dienstag
 Saal: S 1.07
 Geschäftsstelle: Zimmer O 2.09, Oxfordbau
 Zimmer O 2.39, Oxfordbau

9. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Schwill

Beisitzer: Richter am Landgericht Kreuzmann
 - stellvertretender Vorsitzender -
 Richterin am Landgericht Sargin
 Richterin Kosciow

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Freitag
 Saal: S 1.15 S 1.23 S 0.19
 Geschäftsstelle: Zimmer O 2.07, Oxfordbau

10. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Wucherpfennig

Beisitzer: Richter am Landgericht Dr. Mühlfeld (0,75-Dezernat)
 - stellvertretender Vorsitzender -
 Richter Dr. von Olshausen (0,75-Dezernat)
 Richter Stiel

Sitzungstage: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag
 Saal: S 1.23 S 0.19 S. 2.15 S 1.23
 (ungerade KW)
 Geschäftsstelle: Zimmer O 3.27, Oxfordbau

13. Zivilkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Hoppe (0,5-Dezernat)
 - zugleich Gleichstellungsbeauftragte -

Beisitzer: Richterin am Landgericht Jürgens (0,4-Dezernat)
 - stellvertretende Vorsitzende -
 Richterin am Landgericht Lucks (0,6-Dezernat)

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Donnerstag

Saal: S 1.04 S 1.15 S 1.15
 (gerade KW) (ungerade (gerade KW)
 S. 2.25 KW)
 (gerade KW)

Geschäftsstelle: Zimmer O 3.36, Oxfordbau

15. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Gersch

Beisitzer: Richter am Landgericht Ehrig
 - stellvertretender Vorsitzender -
 Richterin am Landgericht Michelsen (0,7-Dezernat)

Sitzungstage: Dienstag, Donnerstag und Freitag

Saal: S 1.15 S 2.25 S 2.25

Geschäftsstelle: Zimmer O 3.22, Oxfordbau

17. Zivilkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Spenner
(0,75-Dezernat)

Beisitzer: Richterin am Landgericht Dr. Meyer-Berger (0,75-Dezernat)
- stellvertretende Vorsitzende -
Richterin am Landgericht Dr. Gerbaulet (0,75-Dezernat)
Richterin Becker (0,75-Dezernat)

Sitzungstage: Montag, Mittwoch, Donnerstag Freitag
Saal: S 2.07 S 1.16 S 0.04 S 1.13
(ger. KW) (gerade KW)
S 0.19 S 1.15
(unger.KW) (ungerade KW)

Geschäftsstelle: Zimmer O 3.05, Oxfordbau

18. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Kaufmann

Beisitzer: Richterin am Landgericht Kreidt (0,75-Dezernat)
- stellvertretende Vorsitzende -
Richter am Landgericht Sobotka (0,8-Dezernat)

Sitzungstage: Dienstag, Donnerstag und Freitag
Saal: S 1.16 S 0.10 S 1.04

Geschäftsstelle: Zimmer O 2.30, Oxfordbau

19. Zivilkammer:

Vorsitzender: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Dorsel
(0,5-Dezernat)

Beisitzer: Richterin am Landgericht Ohl (0,7-Dezernat)
- stellvertretende Vorsitzende -
Richterin am Amtsgericht Kaps (0,7-Dezernat)

Sitzungstage: Montag Mittwoch Donnerstag und Freitag
Saal: S 1.16 S 0.19 S. 0.19 S. 2.15
Geschäftsstelle: Zimmer O 2.08, Oxfordbau

20. Zivilkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Baumann
(0,5-Dezernat)

Beisitzer: Richterin am Landgericht Dr. Marczak (0,5-Dezernat)
- stellvertretende Vorsitzende -
Richterin am Landgericht Dr. Lichtenberger (0,5-Dezernat)

Sitzungstage: Montag Mittwoch Donnerstag
(ungerade (gerade KW) (ungerade KW)
KW)

Saal: S 2.25 S. 1.15 S. 1.15
S. 1.16

Geschäftsstelle: Zimmer O 3.36, Oxfordbau

B. Kammern für Handelssachen

1. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Geiger (0,75-Dezernat)
Handelsrichter:	Handelsrichter Klein Handelsrichter Müller Handelsrichter Horn Handelsrichter Schmitz Handelsrichter Berndt Handelsrichterin Schnapp
Sitzungstag:	Dienstag
Saal:	S 1.23
Geschäftsstelle:	Zimmer O 3.04, Oxfordbau Zimmer O Z.03, Oxfordbau

2. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Straub (0,5-Dezernat)
Handelsrichter:	Handelsrichter Nordhorn Handelsrichter Deiterding Handelsrichter Coppeneur Handelsrichter Maier Handelsrichter Mertens Handelsrichter Kern Handelsrichter Reisbitzen
Sitzungstag:	Mittwoch (ungerade KW)
Saal:	S 1.16
Geschäftsstelle:	Zimmer O 3.04, Oxfordbau Zimmer O Z.03, Oxfordbau

3. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Schönenbroicher (0,7-Dezernat)
Handelsrichter:	Handelsrichter Bester Handelsrichter Papendick Handelsrichterin Eich Handelsrichter Stephan Handelsrichter Bernartz Handelsrichter Hansen
Sitzungstag:	Donnerstag (gerade KW)
Saal:	S 1.16
Geschäftsstelle:	Zimmer O 3.04, Oxfordbau Zimmer O Z.04, Oxfordbau

4. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzende:	N.N.
stv. Vorsitzende:	Richterin am Landgericht Johann to Settel
Handelsrichter:	Handelsrichter O. R. Müller Handelsrichter Engert Handelsrichter Grodowski Handelsrichterin Baaken Handelsrichter Meyring Handelsrichter Knecht Handelsrichterin Gall Handelsrichter Gerwing Handelsrichterin Saidowsky Handelsrichter Vassiliou
Sitzungstag:	Mittwoch (gerade KW)
Saal:	S 2.07
Geschäftsstelle:	Zimmer O 3.04, Oxfordbau Zimmer O Z.03, Oxfordbau

5. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzende: N.N.
 stv. Vorsitzende: Richterin am Landgericht Jürgens (0,1-Dezernat)

Geschäftsstelle: Zimmer O Z.03, Oxfordbau

6. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Schneiders
 Handelsrichter: Handelsrichter Lipprandt
 Handelsrichter Westenhöfer
 Handelsrichter Dr. Gerhard Haas
 Handelsrichter Kuhne
 Handelsrichter Hild
 Handelsrichter T. Müller

Sitzungstag: Freitag
 Saal: S 1.07 (gerade KW)

Geschäftsstelle: Zimmer O 3.04, Oxfordbau
 Zimmer O Z.03, Oxfordbau

7. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzende: Vorsitzender Richter am Landgericht Straub (0,5-
 Dezernat)
 stv. Vorsitzender: Richter am Landgericht Dr. Bierschenk (0,3-Dezernat)

Geschäftsstelle: Zimmer O Z.04, Oxfordbau

8. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzender: Vizepräsident des Landgerichts Dr. Weber
(0,3-Dezernat)

stv. Vorsitzende: Richterin am Landgericht Dr. Meyer-Berger
(0,25-Dezernat)
Richterin am Landgericht Dr. Gerbaulet (0,25-Dezernat)

Geschäftsstelle: Zimmer O Z.03, Oxfordbau

9. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dichter
(0,4-Dezernat)

stv. Vorsitzende: Richterin am Landgericht Dr. Schlütter (0,3-Dezernat)

Geschäftsstelle: Zimmer O Z.03, Oxfordbau

10. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzende: N.N.

stv. Vorsitzende: Richterin am Landgericht Braun (0,4-Dezernat)

weitere stv. Vorsitzende: Richterin am Amtsgericht Kaps (0,3-Dezernat)

Geschäftsstelle: Zimmer O Z.03, Oxfordbau

C. Güterichter

Güterichter/in i.S.d. § 278 Abs. 5 ZPO:

Richterin am Landgericht Musiol (0,2-Dezernat)

Richter am Landgericht Sobotka (0,2-Dezernat)

Geschäftsstelle: Zimmer O 2.39 und O 2.09, Oxfordbau

D. Strafkammern

1. Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Rausch

Beisitzer: Richter am Landgericht Dr. Nehring (0,9-Dezernat)

- stellvertretender Vorsitzender -

Richterin Köster (0,8-Dezernat)

Sitzungstage: Dienstag, Donnerstag und Freitag

Saal: S 0.15 S 0.15 S 0.15

Geschäftsstelle: Zimmer O 1.04, Oxfordbau

2. (große) Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Schmitz-Justen

Beisitzer: Richterin am Landgericht Dietzmann (0,75-Dezernat)

- stellvertretende Vorsitzende -

Richter am Landgericht Dr. Nehring (0,1-Dezernat)

2. (kleine) Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Schmitz-Justen
 Stellv. Vorsitzende: Richterin am Landgericht Dietzmann (0,75-Dezernat)

Sitzungstage: Dienstag Mittwoch und Freitag
 Saal: S 0.14 S 0.14 S 0.14
 Geschäftsstelle: Zimmer O 1.06, Oxfordbau

3. Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Reinhoff
 (0,75-Dezernat)
 - zugleich Verwaltung -
 Beisitzer: Richter am Landgericht Dr. Bierschenk (0,7-Dezernat)
 - stellvertretender Vorsitzender -
 Richterin am Amtsgericht Fallait

Sitzungstage: Dienstag, Mittwoch und Freitag
 Saal: S 1.20 S 0.11 S 0.11
 Geschäftsstelle: Zimmer O 1.06, Oxfordbau

4. Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Janßen
 Beisitzer: Richterin am Landgericht Klatte (0,5-Dezernat)
 - stellvertretende Vorsitzende -
 Richterin am Landgericht Dr. Preus (0,5-Dezernat)
 - weitere stellvertretende Vorsitzende -
 Richterin am Landgericht Dr. Baumeister (0,5-Dezernat)

4. (kleine) Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Janßen
 Stellv. Vorsitzende: Richterin am Landgericht Klatte (0,5-Dezernat)

Sitzungstage: Montag, Dienstag und Donnerstag
 Saal: S 0.11 S 0.11 S 0.11
 Geschäftsstelle: Zimmer O 1.04, Oxfordbau

5. (kleine) Strafkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Köhne (0,65-Dezernat)
 - zugleich Gnadenbeauftragte -

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Freitag
 Saal: S 0,08 S 0.10 S 0.10
 Geschäftsstelle: Zimmer O 1.04, Oxfordbau

6. (kleine) Strafkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Johansson
 (0,6-Dezernat)

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Freitag
 Saal: S 0.08 S 0.04 S 0.08
 Geschäftsstelle: Zimmer O 1.04, Oxfordbau

7. (große) Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzende Richterin am Landgericht Gelber
 Richter am Landgericht Reismann
 - stellvertretender Vorsitzender -
 Richter am Landgericht Dr. Brungs (0,9-Dezernat)

7. (kleine) Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzende Richterin am Landgericht Gelber
 Stellv. Vorsitzender: Richter am Landgericht Reismann

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Donnerstag
 Saal: S 0.15 S 0.15 S 0.14
 Geschäftsstelle: Zimmer O 1.04, Oxfordbau

8. (große) Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Kunkel
 Beisitzerin: Richter am Landgericht Poell (0,65-Dezernat)
 - stellvertretender Vorsitzender -
 Richterin am Landgericht Yilmaz (0,75-Dezernat)

8. (kleine) Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Kunkel
 Stellv. Vorsitzende: Richter am Landgericht Poell (0,65-Dezernat)

Sitzungstage: Dienstag, Mittwoch und Freitag
 Saal: W 1.13 W 1.13 W 1.13
 Geschäftsstelle: Zimmer O 1.06, Oxfordbau

9. (große) Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Stollenwerk
 (0,4-Dezernat)
 Beisitzer: Richterin am Landgericht Jöbges (0,5-Dezernat)
 - stellvertretende Vorsitzende -
 Richterin Dr. Meyer (0,5-Dezernat)

9. (kleine) Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Stollenwerk
 Besitzer: Richterin am Landgericht Jöbges (0,5-Dezernat)
 - stellvertretende Vorsitzende -

Sitzungstage: Dienstag, und Donnerstag
 Saal: S 1.19 S 1.20
 Geschäftsstelle: Zimmer O 1.04, Oxfordbau

10. (große) Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Eumann
 (0,7-Dezernat)
 Beisitzer: Richter am Landgericht Dr. Cuno (0,75-Dezernat)
 - stellvertretender Vorsitzender -
 Richterin am Landgericht Hanke

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Freitag
 Saal: S. 0.14 S. 1.19 S. 1.19
 Geschäftsstelle: Zimmer O 1.06, Oxfordbau

11. (kleine) Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht De Vries

Sitzungstage: Montag, Dienstag und Freitag
 Saal: S 0.08 S 0.10 S 0.04
 Geschäftsstelle: Zimmer O 1.04, Oxfordbau

12. Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Zickler

Beisitzer: Richter am Landgericht Dr. Nicknig
 - stellvertretender Vorsitzender -
 Richter am Landgericht Dr. Koranyi

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Freitag

Saal: W 1.13 S 1.20 S 1.20

Geschäftsstelle: Zimmer O 1.06, Oxfordbau

13. Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzende Richterin am Landgericht Köhne (0,1-Dezernat)

Besitzer: Richter am Landgericht Poell (0,1-Dezernat)
 - stellvertretender Vorsitzender -
 Richter am Landgericht Dr. Brungs (0,1-Dezernat)

Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag

Saal: S. 1.19 S. 1.20

Geschäftsstelle: Zimmer O 1.06, Oxfordbau

E. Strafvollstreckungskammer

Mitglieder der Strafvollstreckungskammer in der Besetzung gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 1 GVG (sog. „große“ Strafvollstreckungskammer) und § 78 b Abs. 1 Nr. 2 GVG (sog. „kleine“ Strafvollstreckungskammer)

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Reinhoff
(0,1-Dezernat)
- zugleich Verwaltung -
- Beisitzer: Richter am Landgericht Poell (0,25-Dezernat)
- stellvertretender Vorsitzender -
Richterin am Landgericht Dietzmann (0,25-Dezernat)
- weitere stellv. Vorsitzende -
Richterin am Landgericht Dr. Preus (0,5-Dezernat)
Richterin am Landgericht Jöbges (0,5-Dezernat)
- Richter am Landgericht Dr. Cuno (0,25-Dezernat)
- ausschließlich kleine Strafvollstreckungskammer -
Richter am Landgericht Dr. von Olshausen (0,25-Dezernat)
- ausschließlich kleine Strafvollstreckungskammer -
Richter am Landgericht Dr. Mühlfeld (0,25-Dezernat)
- ausschließlich kleine Strafvollstreckungskammer -
Richterin am Landgericht Yilmaz (0,25-Dezernat)
- ausschließlich kleine Strafvollstreckungskammer -
Richterin am Landgericht Dr. Baumeister (0,2-Dezernat)
- ausschließlich kleine Strafvollstreckungskammer -
Richterin Dr. Meyer (0,5-Dezernat)
- ausschließlich kleine Strafvollstreckungskammer -
Richterin Köster (0,2-Dezernat)
- ausschließlich kleine Strafvollstreckungskammer -

Sitzungstage:	Montag,	Dienstag,	Mittwoch,	Donnerstag	und	Freitag
Saal:	S 0.04	S 0.04	S 2.19	S 2.19		S 2.19
Geschäftsstelle:	Zimmer O 1.01, Oxfordbau					
	Zimmer O 1.02, Oxfordbau					
	Zimmer O 1.03, Oxfordbau					

4. Teil: Sonstiges

A. Vertretungsregelung

1. Es werden vertreten:
 - a. die 1. Zivilkammer durch die 7., die 15. und sodann die weiteren der der zu vertretenden Kammer in der Ordnungszahl nachfolgenden erstinstanzlichen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei der unmittelbar nächsten (2., 4., 7. usw.),
die 2. Zivilkammer durch die 19., die 17. und sodann die weiteren der der zu vertretenden Kammer in der Ordnungszahl nachfolgenden erstinstanzlichen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei der unmittelbar nächsten (4., 7., 9. usw.),
die 4. Zivilkammer durch die 9., die 13. und sodann die weiteren der der zu vertretenden Kammer in der Ordnungszahl nachfolgenden erstinstanzlichen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei der unmittelbar nächsten (7., 10., 15. usw.),
die 7. Zivilkammer durch die 1., die 9. und sodann die weiteren der der zu vertretenden Kammer in der Ordnungszahl nachfolgenden erstinstanzlichen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei der unmittelbar nächsten (10., 13., 15. usw.),
die 9. Zivilkammer durch die 4., die 18. und sodann die weiteren der der zu vertretenden Kammer in der Ordnungszahl nachfolgenden erstinstanzlichen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei der unmittelbar nächsten (10., 13., 15. usw.),
die 10. Zivilkammer durch die 15., die 1. und sodann die weiteren der der zu vertretenden Kammer in der Ordnungszahl nachfolgenden erstinstanzlichen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei der unmittelbar nächsten (13., 17., 18. usw.),
die 13. Zivilkammer durch die 20., die 7. und sodann die weiteren der der zu vertretenden Kammer in der Ordnungszahl nachfolgenden erstinstanzlichen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei der unmittelbar nächsten (15., 17., 19. usw.),
die 15. Zivilkammer durch die 10., die 4. und sodann die weiteren der der zu vertretenden Kammer in der Ordnungszahl nachfolgenden erstinstanzlichen Zivilkammern

in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei der unmittelbar nächsten (17., 18., 19. usw.),

die 17. Zivilkammer durch die 18., die 2. und sodann die weiteren der der zu vertretenden Kammer in der Ordnungszahl nachfolgenden erstinstanzlichen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei der unmittelbar nächsten (19., 20., 1. usw.),

die 18. Zivilkammer durch die 2., die 10. und sodann die weiteren der der zu vertretenden Kammer in der Ordnungszahl nachfolgenden erstinstanzlichen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei der unmittelbar nächsten (19., 20., 1. usw.),

die 19. Zivilkammer durch die 17., die 20. und sodann die weiteren der der zu vertretenden Kammer in der Ordnungszahl nachfolgenden erstinstanzlichen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei der unmittelbar nächsten (1., 2., 3. usw.);

die 20. Zivilkammer durch die 13., die 19. und sodann die weiteren der der zu vertretenden Kammer in der Ordnungszahl nachfolgenden erstinstanzlichen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei der unmittelbar nächsten (1., 2., 3. usw.);

- b. die 5. Zivilkammer durch die 6. und 8. Zivilkammer,
 die 6. Zivilkammer durch die 8. und 5. Zivilkammer,
 die 8. Zivilkammer durch die 5. und 6. Zivilkammer;
- c. die 1. KfH in den Verfahren gemäß § 335 Abs. 5 HGB durch die
 3., 5., 6. und 7. KfH,
 im Übrigen durch die 6., 2., 3. und 4. KfH,
 die 2. KfH durch die 3., 4., 6 und 1. KfH,
 die 3. KfH in den Verfahren gemäß § 335 Abs. 5 HGB durch die
 1., 5., 4. und 2. KfH,
 im Übrigen durch die 2., 6., 4. und 1. KfH,
 die 4. KfH in den Verfahren gemäß § 335 Abs. 5 HGB durch die
 6., 7., 8. und 9. KfH,
 im Übrigen durch die 1., 6., 2. und 3. KfH,
 die 5. KfH durch die 7., 8., 9. und 10. KfH,
 die 6. KfH in den Verfahren gemäß § 335 Abs. 5 HGB durch die

2., 8., 9. und 10. KfH,
im Übrigen durch die 2., 3., 4. und 1. KfH,
die 7. KfH durch die 4., 8., 9. und 10. KfH,
die 8. KfH durch die 9., 7., 10. und 6. KfH,
die 9. KfH durch die 10., 7., 8. und 6. KfH,
die 10. KfH durch die 7., 8., 9 und 4. KfH,

Die Vertretung in erstinstanzlichen Handelssachen erfolgt nur durch die Vorsitzenden der Kammern, nicht aber durch deren Vertreter.

- d. die 1. Strafkammer durch die 10., 3., 4., 7., 8., 2., 12., 9. Strafkammer,
die 2. Strafkammer durch die 8., 1., 10., 9., 12., 7., 4., 3. Strafkammer,
die 3. Strafkammer durch die 4., 1., 10., 2., 8., 7., 9., 12. Strafkammer,
die 4. Strafkammer durch die 3., 10., 2., 8., 9., 1., 7., 12. Strafkammer,
die 7. Strafkammer durch die 9., 1., 3., 12., 8., 4., 10., 2. Strafkammer,
die 8. Strafkammer durch die 2., 1., 7., 4., 3., 10., 9., 12. Strafkammer,
die 9. Strafkammer durch die 7., 12., 4., 1., 8., 2., 3., 10. Strafkammer,
die 10. Strafkammer durch die 1., 3., 7., 9., 2., 4., 8., 12. Strafkammer,
die 12. Strafkammer durch die 7., 9., 1., 3., 8., 4., 2., 10. Strafkammer,
die 13. Strafkammer durch die 7., 12., 9., 1., 3., 8., 4., 2., 10. Strafkammer,

die große Strafvollstreckungskammer durch die übrigen Mitglieder der kleinen Strafvollstreckungskammer sowie dann durch die 1. und 7. Strafkammer,
die Mitglieder der kleinen Strafvollstreckungskammer vertreten sich wechselseitig, alles weitere regelt der Kammergeschäftverteilungsplan,

- e. der Vorsitzende der 2. kleinen Strafkammer durch die Vorsitzenden bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden der 8., 1., 10. und 7. Strafkammer,
der Vorsitzende der 4. kleinen Strafkammer durch die Vorsitzenden bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden der 11., 6., 5. und 8. Strafkammer,
die Vorsitzende der 5. kleinen Strafkammer durch die Vorsitzenden bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden der 6., 11., 1. und 9. Strafkammer,
die Vorsitzende der 6. kleinen Strafkammer durch die Vorsitzenden bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden der 5., 11., 8. und 4. Strafkammer,

der Vorsitzende der 7. kleinen Strafkammer durch die Vorsitzenden bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden der 9., 10., 3. und 1. Strafkammer,
der Vorsitzende der 8. kleinen Strafkammer durch die Vorsitzenden bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden der 2., 1., 11. und 7. Strafkammer,
der Vorsitzende der 9. kleinen Strafkammer durch die Vorsitzenden bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden der 7., 10., 4. und 1. Strafkammer,
der Vorsitzende der 11. kleinen Strafkammer durch die Vorsitzenden bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden der 5., 6., 4. und 10. Strafkammer,
der Vorsitzende der 12. kleinen Strafkammer durch die Vorsitzenden bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden der 7., 9., 6. und 11. Strafkammer,

- wobei der geschäftsplanmäßig bestellte Vertreter Vorrang hat -.

2. Zur Vertretung ist zunächst die jeweils an erster Stelle aufgeführte Vertretungskammer (Vertretungsdezernat) berufen, die jeweils folgenden Kammern erst an zweiter, dritter oder vierter Stelle usw. Treten für eine Kammer an einem Tag mehrere Vertretungsfälle ein, so geht der in der vorstehenden Rangfolge bestimmte an früherer Rangstelle stehende Vertretungsfall vor. Bei verbleibenden Kollisionen ist die ziffernmäßig vorgehende Kammer (auch vor der Strafvollstreckungskammer) zu vertreten.
3.
 - a. Sofern bei einer Kammer die Vertretung des Vorsitzenden nicht gemäß § 21 f Abs. 2 GVG innerhalb der eigenen Kammer geregelt werden kann, tritt der Vorsitzende der Vertretungskammer oder, falls auch dieser verhindert ist, der gemäß § 21 f Abs. 2 GVG zu dessen Vertretung berufene Richter der Vertretungskammer als Mitglied und stellvertretender Vorsitzender in die von dem Ausfall betroffene Kammer ein.
 - b. Wird eine Kammer durch Ausfall von geschäftsplanmäßigen Beisitzern beschlussunfähig, so treten die Mitglieder der Vertretungskammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend in jedem Vertretungsfall mit dem Dienstjüngsten, jedoch unter Beachtung des § 29 DRiG, und endend mit dem Vorsitzenden, in die vom Ausfall betroffene Kammer ein. Das Dienstalter berechnet sich grundsätzlich ab der Ernennung

zum Richter auf Lebenszeit. Richter auf Probe gelten immer als dienstjünger gegenüber auf Lebenszeit ernannten Richtern. Beim Vergleich unter Richtern auf Probe richtet sich das Dienstalter nach der Ernennung zum Richter auf Probe. Diese Regelung gilt für Ziffer 4) entsprechend.

- c. Beisitzer bleiben unberücksichtigt, wenn ihr Eintritt zu der Besetzung einer Kammer mit Geschwistern oder Eheleuten führen würde oder wenn sie nach ihrem Eintritt über ein gegen Geschwister oder Eheleute gerichtetes Befangenheitsgesuch entscheiden müssten.

- 4. Ist in zweitinstanzlichen Strafsachen ein zweiter Richter hinzuzuziehen und stehen Beisitzer aus der eigenen Kammer nicht zur Verfügung, so sind die Beisitzer der folgenden Kammern berufen:

- bei der 2. Strafkammer die Beisitzer der 9. Strafkammer,
- bei der 4. Strafkammer die Beisitzer der 7. Strafkammer,
- bei der 5. Strafkammer die Beisitzer der 2. Strafkammer,
- bei der 6. Strafkammer die Beisitzer der 3. Strafkammer,
- bei der 7. Strafkammer die Beisitzer der 4. Strafkammer,
- bei der 8. Strafkammer die Beisitzer der 7. Strafkammer,
- bei der 9. Strafkammer die Beisitzer der 1. Strafkammer,
- bei der 11. Strafkammer die Beisitzer der 10. Strafkammer,
- bei der 12. Strafkammer die Beisitzer der 9. Strafkammer.

- 5. Wenn der Vorsitzende die Hinzuziehung von Ergänzungsrichtern anordnet (§ 192 Abs. 2 GVG), ist hierzu das Mitglied der Kammer berufen, das nicht an der Hauptverhandlung teilzunehmen hat.

Kann der Ergänzungsrichter nicht aus der betroffenen Kammer herangezogen werden, ist zur Teilnahme an der Hauptverhandlung der/die zum Zeitpunkt des Eingangs der Heranziehungsanordnung des/der Vorsitzenden bei dem Präsidenten des Landgerichts jeweils dienstjüngste am Landgericht ernannte Richter(in) auf Lebenszeit zum Ergänzungsrichter berufen. Bei dessen/deren Verhinderung ist

der/die jeweils nächst dienstjüngste am Landgericht ernannte Richter(in) auf Lebenszeit berufen usw. Sollte innerhalb des gleichen Geschäftsjahres die erneute Heranziehung eines Ergänzungsrichters erforderlich werden, gilt die vorstehende Regelung entsprechend. Ist ein Richter nach dieser Regelung bereits einmal als Ergänzungsrichter herangezogen worden, wird er in weiteren Fällen der Heranziehung von Ergänzungsrichtern im gleichen Geschäftsjahr übersprungen. Dieses gilt nicht für den Fall, dass er bei einer vorangegangenen Heranziehung verhindert war.

Ein Ergänzungsrichter gilt auch dann weiter als verhindert, wenn eine zum Zeitpunkt des Eingangs der Heranziehungsanordnung des/der Vorsitzenden bei dem Präsidenten des Landgerichts bestehende Verhinderung nachträglich wegfällt.

6. Beim Eintritt des Ergänzungsrichters in die Spruchgruppe hat der geschäftsplanmäßig bestellte Vertreter des Vorsitzenden hinsichtlich des Vorsitzes in der Spruchgruppe Vorrang gegenüber dem Ergänzungsrichter, auch wenn dieser Vorsitzender Richter ist.
7. Der Sitzungsdienst in der eigenen Kammer geht dem Sitzungsdienst als Vertreter oder Ergänzungsrichter in einer anderen Kammer vor.

B. Gnadenstelle bei dem Landgericht Bonn

Leiterin: Vorsitzende Richterin am Landgericht Köhne (0,25-Dezernat)

Vertreter: Richter am Landgericht Dr. Mühlfeld
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Eumann

Geschäftsstelle: Zimmer O 2.16 und O 2.17 Oxfordbau

C. Führungsaufsichtsstelle bei dem Landgericht Bonn

Leiter: Vorsitzender Richter am Landgericht Reinhoff (0,15-Dezernat)

Vertreter: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Stollenwerk

Geschäftsstelle: Zimmer O 1.01 Oxfordbau

5. Teil: Anlagen

Anlagen zum Geschäftsverteilungsplan

Die Turnusblätter kennzeichnen jeweils einen Turnusdurchgang. Die jeweilige Zeile des Turnusblatts kennzeichnet einen Turnusdurchlauf.

Anlage 1 Turnusblatt allgemeine erstinstanzliche Zivilsachen

Das Turnusblatt gilt für alle Turnuskreise (A und B) erster Instanz allgemeine Zivilsachen.

ZK	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40		
01.				X				X			X				X				X				X					X				X							X			
02.			X	X		X		X		X		X		X			X		X		X		X		X	X			X		X		X		X		X		X		X	
04.	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X		X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X	
07.											X						X										X						X									
09.													X																X													
10.					X						X							X						X						X						X				X		
13.		X	X		X	X		X	X			X	X		X	X		X	X			X	X		X	X			X	X		X	X		X	X		X	X	X		
15.			X			X				X			X			X				X				X			X			X		X		X				X		X		
17.				X					X			X						X				X			X			X			X			X					X			
18.		X			X			X		X		X			X				X			X			X			X			X		X		X			X		X		
19.	X		X		X		X		X		X		X		X		X		X		X		X		X		X		X		X		X		X		X		X		X	
20.		X	X		X	X		X	X			X	X		X	X		X	X			X	X		X	X		X	X			X	X		X	X		X	X		X	X

Bonn, den 11. Dezember 2018
Das Präsidium des Landgerichts
gez. Unterschriften